AKB-Synopse 10/2025

Fundstelle	Gegenstand / Beschreibung	AKB 10 2024	AKB 10 2025					
		ALTE FASSUNG	Änderungen <mark>BLAU</mark> hervorgehoben Streichungen durchgestrichen	ENDGÜLTIGE FASSUNG				
-	Druckstücknummer	23-002-1024	23-002- <mark>1024</mark> 1025	23-002-1025				
	Präambel / Vorwort							
-	Inhaltsverzeichnis Anpassung des Aufbaus an den VÖV	A.6.2 Wer ist versichert? A.6.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)? A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	A.6.2 Wer ist versichert? Leistungsvoraussetzungen A.6.3 Bis-zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)? Wer ist versichert? A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? A.6.5 Versicherter Pkw A.6.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir? A.6.7 Ansprüche Dritter A.6.8 Rechtsfragen	A.6.2 Leistungsvoraussetzungen A.6.3 Wer ist versichert? A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? A.6.5 Versicherter Pkw A.6.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir? A.6.7 Ansprüche Dritter A.6.8 Rechtsfragen				
-	Inhaltsverzeichnis	Anhang 5: Young- und Oldtimerversicherung	Anhang 5: SV Young- und Oldtimerversicherung	Anhang 5: SV Young- und Oldtimerversicherung				
	Ergänzung im Produktnamen							
	Erganzung im Froduktilainen							
		A.2 Kaskov	nderungen versicherung					
A.2.5.2.1	Reparatur	A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?	A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?	A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?				
	Änderung der Formulierung zum Stundenverrechnungssatz	 A.2.5.2.1 Reparatur Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen: a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.8, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b. b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auf Basis von durchschnittlichen regionalen 	A.2.5.2.1 Reparatur Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen: a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.8, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b. b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Ohne Vorlage einer Reparaturrechnung Wir zahlen wir nur die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur	A.2.5.2.1 Reparatur Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen: a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.8, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b. b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Ohne Vorlage einer Reparaturrechnung zahlen wir nur die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auf Basis der Stundenverrechnungssätze				

		Stundenverrechnungssätzen bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.8 und A.2.5.1.9). Es steht Ihnen frei, das Fahrzeug eigenständig und anderweitig zu veräußern. Bei der Abrechnung berücksichtigen wir den durch uns ermittelten Restwert. Das gilt auch, wenn Sie das Fahrzeug nicht veräußern, sondern weiter nutzen möchten (siehe A.2.5.1.7). Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisentschädigung in A.2.5.1.2.	regionalen Stundenverrechnungssätzen auf Basis der Stundenverrechnungssätze (Aushangsätze) einer in der Region des Zulassungsorts befindlichen, zur Durchführung der Reparatur geeigneten und durch uns benannten Fachwerkstatt. Maximal bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.8 und A.2.5.1.9). Es steht Ihnen frei, das Fahrzeug eigenständig und anderweitig zu veräußern. Bei der Abrechnung berücksichtigen wir den durch uns ermittelten Restwert. Das gilt auch, wenn Sie das Fahrzeug nicht veräußern, sondern weiter nutzen möchten (siehe A.2.5.1.7). Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisentschädigung in A.2.5.1.2.	(Aushangsätze) einer in der Region des Zulassungsorts befindlichen, zur Durchführung der Reparatur geeigneten und durch uns benannten Fachwerkstatt. Maximal bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.8 und A.2.5.1.9). Es steht Ihnen frei, das Fahrzeug eigenständig und anderweitig zu veräußern. Bei der Abrechnung berücksichtigen wir den durch uns ermittelten Restwert. Das gilt auch, wenn Sie das Fahrzeug nicht veräußern, sondern weiter nutzen möchten (siehe A.2.5.1.7). Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisentschädigung in A.2.5.1.2.
A.2.5.2.2	WerkstattBonus	A.2.5.2.2 Was zahlen wir im Tarif SV Kfz-	A.2.5.2.2 Was zahlen wir im Tarif SV Kfz-	A.2.5.2.2 Was zahlen wir im Tarif SV Kfz-
	Korrektur der Schreibweise	Versicherung mit Werkstattbonus? Abweichend zu A.2.5.2.1 gelten folgende Regelungen	Versicherung mit Werkstatt <mark>b</mark> Bonus? Abweichend zu A.2.5.2.1 gelten folgende Regelungen	Versicherung mit WerkstattBonus? Abweichend zu A.2.5.2.1 gelten folgende Regelungen
A.2.5.5.4	Eigentumsübergang nach	A.2.5.5.4. Eigentumsübergang nach	A.2.5.5.4 Eigentumsübergang nach	A.2.5.5.4 Eigentumsübergang nach
	Entwendung	Entwendung	Entwendung	Entwendung
	Redaktionelle Änderung	Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer. Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn - Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder - ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z.B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte. Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht. Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Verkaufserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.	Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer. Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn - Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder - ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z.B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte. Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht. Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Verkaufserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.	Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer. Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn - Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder - ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z.B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte. Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht. Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Verkaufserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.
			schutzbrief	
A.3.5.1	Wiederherstellung der Fahrbereitschaft - Abschleppen des Fahrzeugs	A.3.5.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft - Abschleppen des Fahrzeugs Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der	A.3.5.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft - Abschleppen des Fahrzeugs Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der	A.3.5.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft - Abschleppen des Fahrzeugs Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der
	Klarstellung der Leistung	Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch	Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch	Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch

	1	entstehenden Kosten einschließlich der	entstehenden Kosten einschließlich der	entstehenden Kosten einschließlich der
			verwendeten Kleinteile.	
		verwendeten Kleinteile.		verwendeten Kleinteile. Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht
		Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht	Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht	_
		wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir	wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir	wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir
		für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs in die	für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs in die	für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs in die
		nächstgelegene, geeignete Werkstatt. Dies schließt	nächstgelegene, geeignete Werkstatt. Dies schließt	nächstgelegene, geeignete Werkstatt. Dies schließt
		das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte	das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte	das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte
		Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch	Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch	Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch
		entstehenden Kosten:	entstehenden Kosten:	entstehenden Kosten:
		- in voller Höhe, wenn Sie uns im Schadensfall	- in voller Höhe, wenn Sie uns im Schadensfall	- in voller Höhe, wenn Sie uns im Schadensfall
		informieren und uns die Organisation der Leistung überlassen,	informieren und uns die Organisation der Leistung überlassen,	informieren und uns die Organisation der Leistung überlassen,
		- Wenn Sie vor der Auftragsvergabe keinen Kontakt	- Wenn Sie vor der Auftragsvergabe keinen Kontakt	- Wenn Sie vor der Auftragsvergabe keinen Kontakt
		mit uns aufnehmen und uns nicht die Organisation	mit uns aufnehmen und uns nicht die Organisation	mit uns aufnehmen und uns nicht die Organisation
		überlassen, ist die Leistung auf 250 EUR begrenzt.	überlassen, ist die Leistung auf 250 EUR (brutto)	überlassen, ist die Leistung auf 250 EUR (brutto)
		- Hierauf werden durch den Einsatz eines	begrenzt.	begrenzt.
		Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten	- Hierauf werden durch den Einsatz eines	- Hierauf werden durch den Einsatz eines
		angerechnet.	Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten	Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten
		Zusätzlich übernehmen wir die nachgewiesenen	angerechnet.	angerechnet.
		Kosten für Fahrten mit Verkehrsmitteln, einem Taxi	Zusätzlich übernehmen wir die nachgewiesenen	Zusätzlich übernehmen wir die nachgewiesenen
		oder Mietwagen bis höchstens 100 EUR.	Kosten für Fahrten mit Verkehrsmitteln, einem Taxi	Kosten für Fahrten mit Verkehrsmitteln, einem Taxi
			oder Mietwagen bis höchstens 100 EUR (brutto).	oder Mietwagen bis höchstens 100 EUR (brutto).
A.3.5.2	Bergen des Fahrzeugs	A.3.5.2 Bergen des Fahrzeugs	A.3.5.2 Bergen des Fahrzeugs	A.3.5.2 Bergen des Fahrzeugs
		Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen,	Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen,	Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen,
	Klarstellung der Leistung	organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs	organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs	organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs
		einschließlich Gepäck und nicht gewerblich	einschließlich Gepäck und nicht gewerblich	einschließlich Gepäck und nicht gewerblich
		beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch	beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch	beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch
		entstehenden Kosten.	entstehenden Kosten.	entstehenden Kosten.
		Für Lastkraftwagen im Werkverkehr bis 3,5 t	Für Lastkraftwagen im Werkverkehr bis 3,5 t	Für Lastkraftwagen im Werkverkehr bis 3,5 t
		zulässiges Gesamtgewicht gilt hiervon abweichend:	zulässiges Gesamtgewicht gilt hiervon abweichend:	zulässiges Gesamtgewicht gilt hiervon abweichend:
		wir sorgen auch für die Bergung der mit dem	wir sorgen auch für die Bergung der mit dem	wir sorgen auch für die Bergung der mit dem
		Fahrzeug gewerblich beförderten Ladung und	Fahrzeug gewerblich beförderten Ladung und	Fahrzeug gewerblich beförderten Ladung und
		übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis	übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis	übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis
		zu 2.500 EUR.	zu 2.500 EUR (brutto).	zu 2.500 EUR (brutto).
A.3.5.3.1				Zu Z.300 LOK (Diullo).
A.3.3.3.1	Falschhotankung			A 2 5 2 1 Falachhotankung
1	Falschbetankung	A.3.5.3.1 Falschbetankung	A.3.5.3.1 Falschbetankung	A.3.5.3.1 Falschbetankung
		A.3.5.3.1 Falschbetankung Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit	A.3.5.3.1 Falschbetankung Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit	Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit
	Falschbetankung Klarstellung der Leistung	A.3.5.3.1 Falschbetankung Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug	A.3.5.3.1 Falschbetankung Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug	Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug
		A.3.5.3.1 Falschbetankung Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir	A.3.5.3.1 Falschbetankung Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir	Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir
		A.3.5.3.1 Falschbetankung Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer	A.3.5.3.1 Falschbetankung Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer	Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer
		A.3.5.3.1 Falschbetankung Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu 500 EUR für das Entfernen	A.3.5.3.1 Falschbetankung Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu 500 EUR (brutto) für das	Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu 500 EUR (brutto) für das
		A.3.5.3.1 Falschbetankung Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu 500 EUR für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen	A.3.5.3.1 Falschbetankung Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu 500 EUR (brutto) für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen	Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu 500 EUR (brutto) für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen
		A.3.5.3.1 Falschbetankung Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu 500 EUR für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Sonstige Folgeschäden	A.3.5.3.1 Falschbetankung Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu 500 EUR (brutto) für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Sonstige	Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu 500 EUR (brutto) für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Sonstige
	Klarstellung der Leistung	A.3.5.3.1 Falschbetankung Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu 500 EUR für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert.	A.3.5.3.1 Falschbetankung Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu 500 EUR (brutto) für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert.	Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu 500 EUR (brutto) für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert.
A.3.6.1		A.3.5.3.1 Falschbetankung Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu 500 EUR für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert. A.3.6.1 Weiter- oder Rückfahrt	A.3.5.3.1 Falschbetankung Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu 500 EUR (brutto) für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert. A.3.6.1 Weiter- oder Rückfahrt	Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu 500 EUR (brutto) für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert. A.3.6.1 Weiter- oder Rückfahrt
A.3.6.1	Klarstellung der Leistung Weier- oder Rückfahrt	A.3.5.3.1 Falschbetankung Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu 500 EUR für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert. A.3.6.1 Weiter- oder Rückfahrt Folgende Fahrtkosten werden erstattet:	A.3.5.3.1 Falschbetankung Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu 500 EUR (brutto) für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert. A.3.6.1 Weiter- oder Rückfahrt Folgende Fahrtkosten werden erstattet:	Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu 500 EUR (brutto) für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert. A.3.6.1 Weiter- oder Rückfahrt Folgende Fahrtkosten werden erstattet:
A.3.6.1	Klarstellung der Leistung	A.3.5.3.1 Falschbetankung Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu 500 EUR für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert. A.3.6.1 Weiter- oder Rückfahrt	A.3.5.3.1 Falschbetankung Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu 500 EUR (brutto) für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert. A.3.6.1 Weiter- oder Rückfahrt	Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu 500 EUR (brutto) für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert. A.3.6.1 Weiter- oder Rückfahrt

		b) ains Maite (fabrit years Cabadan aut = una 7:-1	b) ains Maite of a but your Caba day out ayer 7:-1	h) ains Maite wishest us no Cales de nowt = un- 7:-1
		b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort,	b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort,	b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort,
		jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs	jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs	jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs
		nach A.3.4 und	nach A.3.4 und	nach A.3.4 und
		c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen	c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen	c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen
		Wohnsitz in Deutschland, oder	Wohnsitz in Deutschland, oder	Wohnsitz in Deutschland, oder
		d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen	d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen	d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen
		Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn	Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn	Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn
		das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.	das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.	das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.
		Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen	Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen	Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen
		Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe	Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe	Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe
		der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung	der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung	der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung
		bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der	bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der	bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der
		Liegewagenkosten oder die Kosten eines	Liegewagenkosten oder die Kosten eines	Liegewagenkosten oder die Kosten eines
		Linienfluges der EconomyKlasse jeweils	Linienfluges der EconomyKlasse jeweils	Linienfluges der EconomyKlasse jeweils
		einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene	einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene	einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene
		Taxifahrten bis zu 40 EUR.	Taxifahrten bis zu 40 EUR (brutto).	Taxifahrten bis zu 40 EUR (brutto).
A.3.6.2	Übernachtung bei	A.3.6.2 Übernachtung bei Fahrzeugausfall	A.3.6.2 Übernachtung bei Fahrzeugausfall	A.3.6.2 Übernachtung bei Fahrzeugausfall
A.3.0.2	Fahrzeugausfall	Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung	Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung	Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung
	Tamzeugaasian			
	Klarstellung der Leistung	einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen	einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen	einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen
		die Kosten für höchstens drei Übernachtungen.	die Kosten für höchstens drei Übernachtungen.	die Kosten für höchstens drei Übernachtungen.
		Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach	Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach	Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach
		A.3.6.1, Mietwagen nach A.3.6.3 oder	A.3.6.1, Mietwagen nach A.3.6.3 oder	A.3.6.1, Mietwagen nach A.3.6.3 oder
		Fahrzeugtransport bei Panne oder Unfall bei einer	Fahrzeugtransport bei Panne oder Unfall bei einer	Fahrzeugtransport bei Panne oder Unfall bei einer
		Auslandsreise nach A.3.8.1 b) in Anspruch nehmen,	Auslandsreise nach A.3.8.1 b) in Anspruch nehmen,	Auslandsreise nach A.3.8.1 b) in Anspruch nehmen,
		zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das	zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das	zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das
		Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung	Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung	Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung
		steht, besteht kein Anspruch auf weitere	steht, besteht kein Anspruch auf weitere	steht, besteht kein Anspruch auf weitere
		Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten	Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten	Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten
		bis höchstens 60 EUR je Übernachtung und Person.	bis höchstens 60 EUR (brutto) je Übernachtung und	bis höchstens 60 EUR (brutto) je Übernachtung und
		ois not istens to be the community and reison.	Person.	Person.
A.3.6.3	Mietwagen	A.3.6.3 Mietwagen	A.3.6.3 Mietwagen	A.3.6.3 Mietwagen
		Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug	Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug	Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug
	Klarstellung der Leistung	anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung	anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung	anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung
		Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 die Kosten des	Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 die Kosten des	Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 die Kosten des
		Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder	Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder	Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder
		fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für	fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für	fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für
		sieben Tage und höchstens 50 EUR je Tag. Bei	sieben Tage und höchstens 50 EUR (brutto) je Tag.	sieben Tage und höchstens 50 EUR (brutto) je Tag.
		Schadensfällen im Ausland leisten wir bis 500 EUR.	Bei Schadensfällen im Ausland leisten wir bis 500	Bei Schadensfällen im Ausland leisten wir bis 500
		Schadensialien im Ausland leisten wir dis 300 EUR.	EUR (brutto).	EUR (brutto).
A.3.6.4	Rücktransport von Fahrzeug /	A.3.6.4 Rücktransport von Fahrzeug / Insassen	A.3.6.4 Rücktransport von Fahrzeug / Insassen	A.3.6.4 Rücktransport von Fahrzeug / Insassen
	Insassen	Im Falle eines Fahrzeugrücktransports von einem	Im Falle eines Fahrzeugrücktransports von einem	Im Falle eines Fahrzeugrücktransports von einem
		Schadenort bezahlen wir anstelle der Leistung	Schadenort bezahlen wir anstelle der Leistung	Schadenort bezahlen wir anstelle der Leistung
	Klarstellung der Leistung	Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 und	Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 und	Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 und
		Mietfahrzeug nach A.3.6.3 - eine	Mietfahrzeug nach A.3.6.3 - eine	Mietfahrzeug nach A.3.6.3 - eine
		Transportmöglichkeit des Fahrzeugs zu Ihrem	Transportmöglichkeit des Fahrzeugs zu Ihrem	Transportmöglichkeit des Fahrzeugs zu Ihrem
			Wohnsitz, wenn dies nicht innerhalb drei Werktagen	

		Wohnsitz, wenn dies nicht innerhalb drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann. Dies gilt: - In voller Höhe, wenn Sie uns im Schadensfall	fahrbereit gemacht werden kann. Dies gilt: - In voller Höhe, wenn Sie uns im Schadensfall informieren und uns die Organisation der Leistung überlassen.	Wohnsitz, wenn dies nicht innerhalb drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann. Dies gilt: - In voller Höhe, wenn Sie uns im Schadensfall
		informieren und uns die Organisation der Leistung überlassen.	- Für als Leichtkraftrad, Kraftrad, Pkw zugelassene Fahrzeuge.	informieren und uns die Organisation der Leistung überlassen.
		- Für als Leichtkraftrad, Kraftrad, Pkw zugelassene	- Wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht	- Für als Leichtkraftrad, Kraftrad, Pkw zugelassene
		Fahrzeuge.	den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen	Fahrzeuge Wenn die voraussichtlichen
		- Wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht	gebrauchten Fahrzeuges aufgewendet werden muss,	Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf
		den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen	übersteigen Für eine Rückfahrtmöglichkeit der	eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges
		gebrauchten Fahrzeuges aufgewendet werden muss,	berechtigten Insassen vom Schadenort zu Ihrem	aufgewendet werden muss, übersteigen.
		übersteigen.	ständigen Wohnsitz in Deutschland. Bei	- Für eine Rückfahrtmöglichkeit der berechtigten
		- Für eine Rückfahrtmöglichkeit der berechtigten	Schadensfällen im Ausland leisten wir bis 500 EUR	Insassen vom Schadenort zu Ihrem ständigen
		Insassen vom Schadenort zu Ihrem ständigen	(brutto).	Wohnsitz in Deutschland. Bei Schadensfällen im
		Wohnsitz in Deutschland. Bei Schadensfällen im		Ausland leisten wir bis 500 EUR (brutto).
A.3.6.8	Fahrzeugöffnung	Ausland leisten wir bis 500 EUR. A.3.6.8 Fahrzeugöffnung	A.3.6.8 Fahrzeugöffnung	A.3.6.8 Fahrzeugöffnung
A.3.0.6	Famzeugomung	Kann das Fahrzeug nicht weitergefahren werden, da	Kann das Fahrzeug nicht weitergefahren werden, da	Kann das Fahrzeug nicht weitergefahren werden, da
	Klarstellung der Leistung	der Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist,	der Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist,	der Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist,
		organisieren wir für Sie das Öffnen des Fahrzeugs	organisieren wir für Sie das Öffnen des Fahrzeugs	organisieren wir für Sie das Öffnen des Fahrzeugs
		und übernehmen die hierdurch entstehenden	und übernehmen die hierdurch entstehenden	und übernehmen die hierdurch entstehenden
		Kosten in voller Höhe. Wenn Sie vor der	Kosten in voller Höhe. Wenn Sie vor der	Kosten in voller Höhe. Wenn Sie vor der
		Auftragsvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen	Auftragsvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen	Auftragsvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen
		und uns nicht die Organisation überlassen, ist die	und uns nicht die Organisation überlassen, ist die	und uns nicht die Organisation überlassen, ist die
		Leistung auf 100 EUR begrenzt.	Leistung auf 100 EUR <mark>(brutto)</mark> begrenzt	Leistung auf 100 EUR (brutto) begrenzt
A.3.7.1	Krankenrücktransport	A.3.7.1 Krankenrücktransport	A.3.7.1 Krankenrücktransport	A.3.7.1 Krankenrücktransport
	Klarstellung der Leistung	Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge	Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge	Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge
	Klarstending der Leistung	Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz	Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz	Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz
		zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports und	zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports und	zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports und
		übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des	übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des	übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des
		Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein.	Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein.	Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein.
		Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die	Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die	Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die
		Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder	Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder	Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder
		Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist.	Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist.	Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist.
		Außerdem übernehmen wir die bis zum	Außerdem übernehmen wir die bis zum	Außerdem übernehmen wir die bis zum
		Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung	Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung	Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung
		bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens	bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens	bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens
		für drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro	für drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR (brutto)	für drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR (brutto)
		Person.	pro Person.	pro Person.
A.3.7.2	Rückholung von Kindern	A.3.7.2 Rückholung von Kindern	A.3.7.2 Rückholung von Kindern	A.3.7.2 Rückholung von Kindern
	Klarstellung der Leistung	Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender:	Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender:	Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender:
		- minderjähriger Kinder	- minderjähriger Kinder	- minderjähriger Kinder
		- volljähriger Kinder, die aufgrund einer	- volljähriger Kinder, die aufgrund einer Behinderung	- volljähriger Kinder - volljähriger Kinder, die aufgrund einer Behinderung
		Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen	auf ständige Betreuung angewiesen sind	auf ständige Betreuung angewiesen sind
		sind	mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn	mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn

	1	1		
		- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und	- die Kinder weder von Ihnen noch von einem	- die Kinder weder von Ihnen noch von einem
		- die Kinder weder von Ihnen noch von einem	anderen Insassen betreut werden können.	anderen Insassen betreut werden können.
		anderen Insassen betreut werden können.	Wir erstatten dabei bei einer einfachen Entfernung	Wir erstatten dabei bei einer einfachen Entfernung
		Wir erstatten dabei bei einer einfachen Entfernung	unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der	unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der
		unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der	Bahnkosten 2. Klasse, bei größeren Entfernungen	Bahnkosten 2. Klasse, bei größeren Entfernungen
		Bahnkosten 2. Klasse, bei größeren Entfernungen	die Bahnkosten 1. Klasse oder die Liegewagenkosten	die Bahnkosten 1. Klasse oder die Liegewagenkosten
		die Bahnkosten 1. Klasse oder die Liegewagenkosten	jeweils einschließlich Zuschlägen oder die Kosten	jeweils einschließlich Zuschlägen oder die Kosten
		jeweils einschließlich Zuschlägen oder die Kosten	eines Linienfluges der Economy-Klasse sowie die	eines Linienfluges der Economy-Klasse sowie die
		eines Linienfluges der Economy-Klasse sowie die	Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR	Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR
		Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR.	(brutto).	(brutto).
A.3.7.3	Fahrzeugabholung	A.3.7.3 Fahrzeugabholung	A.3.7.3 Fahrzeugabholung	A.3.7.3 Fahrzeugabholung
	10 10	Wir organisieren für Sie die Verbringung des	Wir organisieren für Sie die Verbringung des	Wir organisieren für Sie die Verbringung des
	Klarstellung der Leistung	Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn	Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn	Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn
		- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt	- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt	- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt
		und	und	und - das Fahrzeug weder von ihm noch von einem
		- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem	- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem	Insassen zurückgefahren werden kann.
		Insassen zurückgefahren werden kann.	Insassen zurückgefahren werden kann.	Wir übernehmen die hierdurch entstehenden
		Wir übernehmen die hierdurch entstehenden	Wir übernehmen die hierdurch entstehenden	Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst,
		Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst,	Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst,	erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 EUR je
		erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 EUR je	erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 EUR je	Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem
		Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem	Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem	Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die
		Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die	Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die	bis zur Abholung der berechtigten Insassen
		bis zur Abholung der berechtigten Insassen	bis zur Abholung der berechtigten Insassen	entstehenden und durch den Fahrerausfall
		entstehenden und durch den Fahrerausfall	entstehenden und durch den Fahrerausfall	bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens
		bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens	bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens	für drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR (brutto)
		für drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro	für drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR (brutto)	pro Person.
		Person.	pro Person.	
A.3.8.4	Service und Kostenübernahme	A.3.8.4 Service und Kostenübernahme bei	A.3.8.4 Service und Kostenübernahme bei	A.3.8.4 Service und Kostenübernahme bei
	bei Krankheit und in Notlagen	Krankheit und in Notlagen	Krankheit und in Notlagen	Krankheit und in Notlagen
		a) Vermittlung ärztlicher Betreuung	a) Vermittlung ärztlicher Betreuung Erkranken Sie	a) Vermittlung ärztlicher Betreuung Erkranken Sie auf
	Klarstellung der Leistung	Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland,	auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf	einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf
		informieren wir Sie auf Anfrage über die	Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher	Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher
		Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen,	Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die	Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die
		soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem	Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie	Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie
		Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder	behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und	behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und
		Krankenhaus her und tragen die hierdurch	tragen die hierdurch entstehenden Kosten.	tragen die hierdurch entstehenden Kosten.
		entstehenden Kosten.	b) Arzneimittelversand Sind Sie zur	b) Arzneimittelversand Sind Sie zur
		b) Arzneimittelversand	Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer	Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer
		Sind Sie zur Aufrechterhaltung oder	Gesundheit auf verschreibungspflichtige	Gesundheit auf verschreibungspflichtige
		Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf	Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in	Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in
		verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem	dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es auch	dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es auch
		Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich	dort kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen,	dort kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen,
		sind und für die es auch dort kein Ersatzpräparat	sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für	sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für
		gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach	die Zusendung und tragen die hierdurch	die Zusendung und tragen die hierdurch
	İ			
		Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung	I phistphondon koston Voralissotzilna ist dass voino	I ANTSTANANNAN KOSTAN VORZIISSATZIINNIST NASS VOINO
		Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung	entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine	entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine
		und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.	Einfuhrbeschränkungen bestehen. Wir erstatten	Einfuhrbeschränkungen bestehen. Wir erstatten
		_ =	I = = = = = = = = = = = = = = = = = = =	I = = = = = = = = = = = = = = = = = = =

A.3.8.5	Sonstige Hilfeleistungen Klarstellung der Leistung	Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung. c) Kostenerstattung bei Reiseabbruch Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR. A.3.8.5 Sonstige Hilfeleistungen a) Telefongespräche mit dem Versicherer Für Telefongespräche, die Sie oder ein berechtigter Insasse anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland von dort mit uns führen, erstatten wir die Kosten bis insgesamt 25 EUR.	Kostenerstattung bei Reiseabbruch Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR (brutto). A.3.8.5 Sonstige Hilfeleistungen a) Telefongespräche mit dem Versicherer Für Telefongespräche, die Sie oder ein berechtigter Insasse anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland von dort mit uns führen, erstatten wir die Kosten bis insgesamt 25 EUR (brutto).	c) Kostenerstattung bei Reiseabbruch Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR (brutto). A.3.8.5 Sonstige Hilfeleistungen a) Telefongespräche mit dem Versicherer Für Telefongespräche, die Sie oder ein berechtigter Insasse anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland von dort mit uns führen, erstatten wir die Kosten bis insgesamt 25 EUR (brutto).			
		b) Weitere Hilfeleistung Geraten Sie in eine besondere Notlage, die in anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 EUR. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- und Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.	b) Weitere Hilfeleistung Geraten Sie in eine besondere Notlage, die in anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 EUR (brutto). Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- und Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.	b) Weitere Hilfeleistung Geraten Sie in eine besondere Notlage, die in anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 EUR. (brutto) Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- und Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.			
		A.4 Kfz-Unfa	illversicherung				
		Keine Ä	nderungen				
	A.5 Fahrerschutz						
	Keine Änderungen						
		A.6 Ausland	schadenschutz				
A.6.1 A.6.1.1	Was ist versichert? Sie wurden geschädigt	A.6.1 Was ist versichert? A.6.1.1 Sie wurden geschädigt	A.6.1 Was ist versichert?	A.6.1 Was ist versichert?			

Anpassung des Aufbaus an den Werden Sie im Geltungsbereich nach A.6.4 mit Ihrem Werden Sie im Geltungsbereich nach A.6.4 mit Ihrem VÖV Pkw (Anhang 3, Nr. 7) in einen Verkehrsunfall Pkw (Anhang 3, Nr. 7) in einen Verkehrsunfall verwickelt, ailt: verwickelt, ailt: wir kommen anstelle des Schädigers für die Ihnen - wir kommen anstelle des Schädigers für die Ihnen dadurch entstandenen Schäden auf, wenn der dadurch entstandenen Schäden auf, wenn der Unfallgegner Schuld hat oder haftet. Sie können Unfallgegner Schuld hat oder haftet. Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns stellen Ihre Ansprüche direkt bei uns stellen der Versicherungsschutz für maximal 12-wöchige - der Versicherungsschutz für maximal 12-wöchige A.6.1.8 Dauer des A.6.1.8 Dauer des Versicherungsschutzes Fahrten oder Reisen Fahrten oder Reisen Versicherungsschutzes bei ununterbrochenen Fahrten oder Reisen über - bei ununterbrochenen Fahrten oder Reisen über den Zeitraum von zwölf Wochen hinaus, fallen nur Anpassung des Aufbaus an den den Zeitraum von zwölf Wochen hinaus, fallen nur VÖV die ersten zwölf Wochen der Auslandsreise unter die ersten zwölf Wochen der Auslandsreise unter den Versicherungsschutz. den Versicherungsschutz. A.6.2 Leistungsvoraussetzungen A.6.2 Leistungsvoraussetzungen Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein: Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein: das Verursacherfahrzeug ist ein im Ausland - das Verursacherfahrzeug ist ein im Ausland A.6.1.2 Gebrauch eines im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeuges A.6.1.2 Gebrauch eines im Ausland zugelassenen zugelassenes und versicherungspflichtiges zugelassenes und versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug Kraftfahrzeug beim Gebrauch des Versursacherfahrzeuges ist ein - beim Gebrauch des Versursacherfahrzeuges ist ein Anpassung des Aufbaus an den VÖV Schaden entstanden Schaden entstanden ein Personenschaden oder Sachschaden liegt vor - ein Personenschaden oder Sachschaden liegt vor die Haftung besteht nach den - die Haftung besteht nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen des Unfallortes Bestimmungen des Unfallortes A.6.1.3 Direktanspruch Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach E.1.1. **Hinweis:** Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach E.1.1. und E.1.7. und E.1.7. Anpassung des Aufbaus an den A.6.1.3 Direktanspruck VÖV A.6.2 Wer ist versichert? A.6.3 Wer ist versichert? A.6.3 Wer ist versichert? Der Auslandschadenschutz gilt für Sie und für A.6.2.1 Der Auslandschadenschutz gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen): Anpassung des Aufbaus an den folgende Personen (mitversicherte Personen): VÖV den Halter des Pkw - den Halter des Pkw den Eigentümer des Pkw - den Eigentümer des Pkw den berechtigten Fahrer des Pkw - den berechtigten Fahrer des Pkw berechtigte Insassen - berechtigte Insassen Sofern der berechtigte Fahrer und die berechtigten Sofern der berechtigte Fahrer und die berechtigten Insassen zum Unfallzeitpunkt ihren ständigen Insassen zum Unfallzeitpunkt ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Wohnsitz in Deutschland haben.

		Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten	Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten	Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten
		sinngemäß für die mitversicherten Personen	sinngemäß für die mitversicherten Personen.	sinngemäß für die mitversicherten Personen.
		Ansprüche aus diesem Vertrag können iedoch nur	Ansprüche aus diesem Vertrag können jedoch nur	Ansprüche aus diesem Vertrag können jedoch nur
		Sio goltond machon	Sie geltend machen.	Sie geltend machen.
A.6.4	In welchen Ländern besteht	A.6.4 In welchen Ländern besteht	A.6.4 In welchen Ländern besteht	A.6.4 In welchen Ländern besteht
7	Versicherungsschutz?	Versicherungsschutz?	Versicherungsschutz?	Versicherungsschutz?
	versienerungssenutz.	Versicherungsschutz besteht in den Ländern der	Sie haben Versicherungsschutz:	Sie haben Versicherungsschutz:
	Aufnahme von Nordirland und	Europäischen Union sowie in Andorra, Liechtenstein	- im Geltungsbereich der Europäischen Union sowie	- im Geltungsbereich der Europäischen Union sowie
	Vatikanstaat in den	Monaco, Montenegro, Norwegen, San Marino.	- in Andorra, Großbritannien (inkl. Nordirland),	- in Andorra, Großbritannien (inkl. Nordirland),
	Versicherungsschutz	Schweiz. Serbien und United Kinadom. Kein	Liechtenstein, Monaco, Montenegro, Norwegen, San	Liechtenstein, Monaco, Montenegro, Norwegen, San
	J. J	Versicherungsschutz besteht in Deutschland.	Marino, Schweiz, Serbien und Vatikanstaat. Kein	Marino, Schweiz, Serbien und Vatikanstaat. Kein
			Versicherungsschutz besteht innerhalb	Versicherungsschutz besteht innerhalb
			Deutschlands.	Deutschlands.
A.6.1.7	Versichertes Fahrzeug	A.6.1.7 Versichertes Fahrzeug	A.6.5 Versicherter Pkw	A.6.5 Versicherter Pkw
		Versichert ist Ihr im Versicherungsschein genannter	Versichert ist Ihr im Versicherungsschein genannter	Versichert ist Ihr im Versicherungsschein genannter
	Erweiterung des	Pkw, für den zugleich eine Kfz-	Pkw (Anhang 3, Nr. 7) sowie das Gepäck, das sie zum	Pkw (Anhang 3, Nr. 7) sowie das Gepäck, das sie zum
	Versicherungsschutzes auf Gepäck	Haftpflichtversicherung bei uns besteht.	Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise	Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise
	und Anhänger		mit sich führen. Anhänger, die mit dem versicherten	mit sich führen. Anhänger, die mit dem versicherten
			Pkw verbunden sind, sind ebenfalls mitversichert.	Pkw verbunden sind, sind ebenfalls mitversichert.
A.6.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir	A.6.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir	A.6.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?	A.6.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?
	(Versicherungssumme)?	(Versicherungssummen)?	A.6.6.1 Es gelten die in der Kfz-	A.6.6.1 Es gelten die in der Kfz-
A.6.3.1	Höchstzahlung	A.6.3.1 Höchstzahlung	Haftpflichtversicherung vereinbarten	Haftpflichtversicherung vereinbarten
	_	Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind	Versicherungssummen, die Sie Ihrem	Versicherungssummen, die Sie Ihrem
	Anpassung des Aufbaus an den	jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-,	Versicherungsschein entnehmen können.	Versicherungsschein entnehmen können.
	VÖV	Sach- und Vermögensschäden vereinbarten	Soweit die Insassen des bei uns versicherten Pkw	Soweit die Insassen des bei uns versicherten Pkw
		Versicherungssummen. Die Höhe Ihrer	nach deutschem Recht aufgrund gesetzlicher	nach deutschem Recht aufgrund gesetzlicher
		Versicherungssummen können Sie dem	Haftpflichtbestimmungen einen	Haftpflichtbestimmungen einen
		Versicherungsschein entnehmen.	Schadenersatzanspruch gegen uns haben, bleibt	Schadenersatzanspruch gegen uns haben, bleibt
		Soweit die Insassen des bei uns versicherten Pkw	dieser unberührt. Jedoch können Ersatzansprüche	dieser unberührt. Jedoch können Ersatzansprüche
		nach deutschem Recht aufgrund gesetzlicher	nur einmal gefordert werden.	nur einmal gefordert werden.
		Haftpflichtbestimmungen einen	Soweit der berechtigte Fahrer des bei uns	Soweit der berechtigte Fahrer des bei uns
		Schadenersatzanspruch gegen uns haben, bleibt	versicherten Pkw den Fahrerschutz nach A.5	versicherten Pkw den Fahrerschutz nach A.5
		dieser unberührt. Jedoch können Ersatzansprüche	versichert hat, können Ersatzansprüche nur einmal	versichert hat, können Ersatzansprüche nur einmal
		nur einmal gefordert werden.	gefordert werden.	gefordert werden.
		Soweit der berechtigte Fahrer des bei uns		
		versicherten Pkw den Fahrerschutz nach A.5		
		versichert hat, können Ersatzansprüche nur einmal		
		gefordert werden.		
	Observation of the state of the	A.6.3.2 Übersteigen der Versicherungssummen	4.6.6.2.Üb	A C C O Über etektere der Mittel
A.6.3.2	Übersteigen der	Ubersteigen die Anspruche die	A.6.6.2 Übersteigen der Versicherungssummen	A.6.6.2 Übersteigen der Versicherungssummen
	Versicherungssummen	versicherungssummen, richten sich unsere	Übersteigen die Ansprüche die	Übersteigen die Ansprüche die
	Apparation des Aufhaus au des	Zaniungen nach den Bestimmungen des	Versicherungssummen, richten sich unsere	Versicherungssummen, richten sich unsere
	Anpassung des Aufbaus an den VÖV	Dflicht versich av vacuus versichen versich av vacuus versichen ve	Zahlungen nach den Bestimmungen des	Zahlungen nach den Bestimmungen des
	VUV	müssen Sie für einen nicht oder nicht vellständie	Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-	Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz- Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall
		mussen sie iur einen nicht oder nicht vollständig	Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall	
			müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig	müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig

Auslandschadenschutz

Punktes zum

		befriedigten Schadenersatzanspruch selbst	befriedigten Schadenersatzanspruch selbst	befriedigten Schadenersatzanspruch selbst
	1.34	einstenen.	einstehen.	einstehen.
A.6.1.5	Leistungen eines Dritten	A.6.1.5 Leistungen eines Dritten	A.6.6.3 Leistungen Dritter	A.6.6.3 Leistungen Dritter
		Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines	Leistungen wie z.B. aus der Kaskoversicherung oder	Leistungen wie z.B. aus der Kaskoversicherung oder
	Konkretisierung	auslandischen Kiz-Hattpflichtversicherers, rechnen	einer ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherung,	einer ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherung,
		wir auf unsere Leistungen an.	werden angerechnet.	werden angerechnet.
4.6.1.6	Nachrangigkeit der Ansprüche	A.6.1.6 Nachrangigkeit der Ansprüche	A.6.7 Ansprüche Dritter	A.6.7 Ansprüche Dritter
		Wir leisten nicht, soweit den versicherten Personen	Ansprüche, die von anderen Versicherern,	Ansprüchen, die von anderen Versicherern,
	Umformulierung analog VÖV	nach A.6.2 autgrund gesetzlicher oder vertraglicher	Arbeitgebern, Dienstherrn und	Arbeitgebern, Dienstherrn und
		Bestimmungen ein Leistungsanspruch gegen Dritte	Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend	Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend
		(z. B. Haftpflichtversicherer,	gemacht werden, sind ausgeschlossen.	gemacht werden, sind ausgeschlossen.
		Sozialversicherungsträger, Sozialhilteträger,	Hinsichtlich der Leistungen des haftpflichtigen	Hinsichtlich der Leistungen des haftpflichtigen
		Arbeitgeber, private Krankenversicherer) zusteht.	Dritten und dessen Haftpflichtversicherung treten	Dritten und dessen Haftpflichtversicherung treten
		Dies gilt auch für auf den Sozialversicherer	wir nach Abtretung der eventuellen Ersatzansprüche	wir nach Abtretung der eventuellen Ersatzansprüche
		übergehende Beitragsansprüche.	gegen den ausländischen Schädiger und dessen	gegen den ausländischen Schädiger und dessen
		Hinsichtlich der Leistungen des haftpflichtigen	Haftpflichtversicherung in Vorleistung, wenn Sie die	Haftpflichtversicherung in Vorleistung, wenn Sie die
		Dritten und dessen Haftpflichtversicherung treten	Ersatzansprüche dort noch nicht angemeldet haben.	Ersatzansprüche dort noch nicht angemeldet haben
		wir nach Abtretung der eventuellen Ersatzansprüche		
		gegen den ausländischen Schädiger und dessen		
		Haftpflichtversicherung in Vorleistung, wenn Sie die		
		Ersatzansprüche dort noch nicht angemeldet haben.		
4.6.1.4	Rechtsfragen	A.6.1.4 Rechtsfragen	A.6.8 Rechtsfragen	A.6.8 Rechtsfragen
	1 100	Wir entschädigen nach deutschem Recht. Bei	Bei der Prüfung der Haftung zur Feststellung der	Bei der Prüfung der Haftung zur Feststellung der
	Umformulierung analog VÖV	straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir die	Schadenersatzansprüche werden die	Schadenersatzansprüche werden die
		Vorschriften und Bestimmungen des Unfallortes an.	verkehrsrechtlichen Vorschriften des Landes	verkehrsrechtlichen Vorschriften des Landes
			zugrunde gelegt, in dem sich der Unfall ereignet hat.	zugrunde gelegt, in dem sich der Unfall ereignet hat
			Die Schadenersatzleistungen richten sich nach	Die Schadenersatzleistungen richten sich nach
			deutschem Recht.	deutschem Recht.
		A.7 Kfz-Umweltso	chadenversicherung	
		Kaina Ä	nderungen	
		Relife		
		A.8 Allgemein	e Bestimmungen	
A.8.2.8	Straftat	A.8.2.8 Straftat	A.8.2.8 Straftat	A.8.2.8 Straftat
		Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht	Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht	Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht
	Ergänzung eines fehlenden	kein Versicherungsschutz bei Unfällen und Schäden,	kein Versicherungsschutz bei Unfällen und Schäden,	kein Versicherungsschutz bei Unfällen und Schäden
	Dunlitos auros	die der versicherten Derson dedurch zustellen dess	die der versicherten Dersen de durch zuste Con dess	die der versicherten Derson dedurch zusteßen dess

die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass

sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass

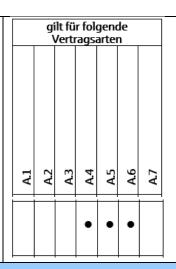
sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass

sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

gilt für folgende Vertragsarten						
A.1	A.2	A.3	A.4	A.5	A.6	A.7
			•	•		

gilt für folgende Vertragsarten						
A.1	A.2	A.3	A.4	A.5	A.6	A.7
			•	•	•	



B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

B.2.2 Kfz-Kasko-, Unfall- und
Umweltschadensversicherung
sowie Autoschutzbrief, Fahrerund Auslandschadenschutz

Aufnahme von Höchstentschädigungsgrenzen für die VDZ B.2.2 Kfz-Kasko-, Unfall- und Umweltschadensversicherung sowie Autoschutzbrief, Fahrer- und Auslandschadenschutz

Sie haben nur vorläufigen Versicherungsschutz, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.2 Kfz-Kasko-, Unfall- und Umweltschadensversicherung sowie Autoschutzbrief, Fahrer- und Auslandschadenschutz

Sie haben nur vorläufigen Versicherungsschutz bis zu den folgenden Höchstentschädigungsgrenzen, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Zeitpunkt.	
Höchstentschädigungsgrenzen	in Euro
Campingfahrzeuge (Wohnmobil)	150.000
	EUR
Krafträder / Trikes / Quads	30.000
Lkw und Zugmaschinen (nicht	200.000
gewerbl. Güterverkehr)	
Landwirtschaftliche	200.000
Zugmaschinen	
Omnibusse	200.000
Personenkraftwagen (Pkw)	150.000
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	150.000
und Sonderfahrzeuge	
Anhänger	75.000
Wohnwagenanhänger	75.000

Die Höchstentschädigungsgrenze gilt für Fahrzeuge mit H-Kennzeichen analog der o.g. Fahrzeugarten.

B.2.2 Kfz-Kasko-, Unfall- und Umweltschadensversicherung sowie Autoschutzbrief, Fahrer- und Auslandschadenschutz

Sie haben nur vorläufigen Versicherungsschutz bis zu den folgenden Höchstentschädigungsgrenzen, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Zeitpunkt.	
Höchstentschädigungsgrenzen	in Euro
Campingfahrzeuge (Wohnmobil)	150.000
	EUR
Krafträder / Trikes / Quads	30.000
Lkw und Zugmaschinen (nicht	200.000
gewerbl. Güterverkehr)	
Landwirtschaftliche	200.000
Zugmaschinen	
Omnibusse	200.000
Personenkraftwagen (Pkw)	150.000
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	150.000
und Sonderfahrzeuge	
Anhänger	75.000
Wohnwagenanhänger	75.000

Die Höchstentschädigungsgrenze gilt für Fahrzeuge mit H-Kennzeichen analog der o.g. Fahrzeugarten.

C. Beitragszahlung

C.4.2	Monatliche Zahlungsweise	C.4.2 Monatliche Zahlungsweise Eine monatliche Zahlungsweise ist nur möglich,	C.4.2 Monatliche <mark>und vierteljährliche</mark> Zahlungsweise	C.4.2 Monatliche und vierteljährliche Zahlungsweise
	Anpassung, da im Neugeschäft	wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen	Eine monatliche <mark>und vierteljährliche</mark> Zahlungsweise	Eine monatliche und vierteljährliche Zahlungsweise
	keine vierteljährliche	des SEPA-Lastschriftverfahrens (vgl. C.7.1) von Ihrem	ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die	ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die
	Zahlungsweise mit Rechnung	Konto abzubuchen. Kann eine Monatsrate nicht	Beiträge im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens	Beiträge im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens
	möglich ist.	abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag	(vgl. C.7.1) von Ihrem Konto abzubuchen. Kann eine	von Ihrem Konto abzubuchen.
	mognen ist.	fällig. Die Zahlungsweise stellen wir entsprechend	Monatsrate nicht abgebucht werden, wird der	VOIT IIII ETT NOTICO abzabactien.
		um.	vierteljährliche Beitrag fällig. Die Zahlungsweise	
		Giri.	stellen wir entsprechend um.	
-	Umstellung Zahlungsweise bei	-	C.4.3 Umstellung Zahlungsweise bei	C.4.3 Umstellung Zahlungsweise bei
	Rücklastschrift		Rücklastschrift	Rücklastschrift
			Kann eine Rate nicht abgebucht werden, wird bei	Kann eine Rate nicht abgebucht werden, wird bei
	Neuaufnahme		monatlicher Zahlungsweise der vierteljährliche	monatlicher Zahlungsweise der vierteljährliche
			Beitrag fällig. Die Zahlungsweise stellen wir	Beitrag fällig. Die Zahlungsweise stellen wir
			entsprechend um (vgl. C.7.1).	entsprechend um (vgl. C.7.1).
C.4.3	Saisonkennzeichen	C.4.3 Saisonkennzeichen	C.4. <mark>34</mark> Saisonkennzeichen	C.4.4 Saisonkennzeichen
		Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen	Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen	Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen
	Umnummerierung wegen	kann nur die	kann nur die	kann nur die
	Aufnahme C.4.3	jährliche Zahlungsweise vereinbart werden.	jährliche Zahlungsweise vereinbart werden.	jährliche Zahlungsweise vereinbart werden.
C.4.4	Mindestbeiträge	C.4.4 Mindestbeiträge	C.4.45 Mindestbeiträge	C.4.5 Mindestbeiträge
	l	Der Mindestbeitrag bei halb- oder vierteljährlicher	Der Mindestbeitrag bei halb- oder vierteljährlicher	Der Mindestbeitrag bei halb- oder vierteljährlicher
	Umnummerierung wegen	Zahlungsweise beträgt 30 EUR. Sie können diese	Zahlungsweise beträgt 30 EUR. Sie können diese	Zahlungsweise beträgt 30 EUR. Sie können diese
	Aufnahme C.4.3	Zahlungsweisen nur mit uns vereinbaren, wenn der	Zahlungsweisen nur mit uns vereinbaren, wenn der	Zahlungsweisen nur mit uns vereinbaren, wenn der
	SEPA-Lastschriftverfahren	Mindestbeitrag erreicht wird. C.7 SEPA-Lastschriftverfahren	Mindestbeitrag erreicht wird. C.7 SEPA-Lastschriftverfahren	Mindestbeitrag erreicht wird. C.7 SEPA-Lastschriftverfahren
C.7 C.7.1	SEPA-Lastschriftverfahren			
C.7.1	Textanpassung aufgrund	C.7.1 Haben wir mit Ihnen zur Einziehung des Beitrags das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart,	C.7.1 Haben wir mit Ihnen zur Einziehung des Beitrags das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart,	C.7.1 Haben wir mit Ihnen zur Einziehung des Beitrags das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart,
	Änderungen in C.4.2 und	müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags	müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags	müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags
	Neuaufnahme C.4.3	für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto	für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto	für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto
	Nedddinaillife C.4.5	sorgen. Können wir trotz wiederholtem	sorgen. Können wir trotz wiederholtem	sorgen. Können wir trotz Einziehungsversuch den
		Einziehungsversuch den Beitrag nicht einziehen und	Einziehungsversuch den Beitrag nicht einziehen und	Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu
		haben Sie dies zu vertreten, werden wir Sie in	haben Sie dies zu vertreten, werden wir Sie in	vertreten, werden wir Sie in Textform darauf
		Textform darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind,	Textform darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind,	hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den
		den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge	den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge	ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge
		selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene	selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene	selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene
		Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene SEPA-	Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene SEPA-	Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene SEPA-
		Lastschrifteinzugsversuche können wir Ihnen in	Lastschrifteinzugsversuche können wir Ihnen in	Lastschrifteinzugsversuche können wir Ihnen in
		Rechnung stellen.	Rechnung stellen.	Rechnung stellen.

D. Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

Keine Änderungen

E. Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

		Keine Ä	nderungen										
		F. Rechte und Pflichten	mitversicherter Personen										
	Keine Änderungen												
	G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall												
	Keine Änderungen												
		H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeich	en, Fahrten mit ungestempelten Kennzeic	hen									
H.1.3	Umformulierung	H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 bis H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Gabelstapler, Wohnwagenanhänger, für Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks und bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.	H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 bis H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Gabelstapler, Wohnwagenanhänger, für Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks und bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr. H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 bis H.1.2 gelten nicht; - für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen - für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Gabelstapler und Wohnwagenanhänger sowie - für Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handel und Handwerks und - bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr, sowie - für Verträge mit Unterbrechung, wenn für diese vorher nicht mindestens 2 Monate Versicherungsschutz bestand.	H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 bis H.1.2 gelten nicht: - für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen - für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Gabelstapler und Wohnwagenanhänger, sowie - für Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handel und Handwerks und - bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr, sowie - für Verträge mit Unterbrechung, wenn für diese vorher nicht mindestens 2 Monate Versicherungsschutz bestand.									
			eitsrabatt-System										
1.2	Erst-/Sondereinstufung in die SF-Klassen ½, 1 oder 2 Fehlerkorrektur in der Tabelle - Zeile 1, Spalte 1	Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die unten angegebene SF-Klasse eingestuft, soweit die Voraussetzungen für eine Sondereinstufung nach I.2.2.1 bis I.2.2. 8 vorliegen.	Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die unten angegebene SF-Klasse eingestuft, soweit die Voraussetzungen für eine Sondereinstufung nach I.2.2.1 bis I.2.2. vorliegen.	Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die unten angegebene SF-Klasse eingestuft, soweit die Voraussetzungen für eine Sondereinstufung nach I.2.2.1 bis I.2.2.9 vorliegen.									

		Die Sondereinstufungen gemäß I.2.2.1 bis 1.2.2.8	Die Sondereinstufungen gemäß I.2.2.1 bis 1.2.2.	Die Sondereinstufungen gemäß I.2.2.1 bis 1.2.2.9
		finden nur auf die gekennzeichneten Fahrzeugarten	finden nur auf die gekennzeichneten Fahrzeugarten	finden nur auf die gekennzeichneten Fahrzeugarten
		und Kundengruppen Anwendung.	und Kundengruppen Anwendung.	und Kundengruppen Anwendung.
1.2	Erst-/Sondereinstufung in die	⁹ Keine Pkw im Sinne dieser Bestimmung sind Pkw	⁹ Keine Pkw im Sinne dieser Bestimmung sind Pkw	⁹ Keine Pkw im Sinne dieser Bestimmung sind Pkw
	SF-Klassen ½, 1 oder 2	mit Ausfuhr- oder Roten Kennzeichen, sowie Pkw in	mit Ausfuhr- oder Roten Kennzeichen, sowie Pkw in	mit Ausfuhr- oder Roten Kennzeichen, sowie Pkw in
	51 Massem 72, 2 oder 2	der Young- und Oldtimerversicherung	der <mark>SV</mark> Young- und Oldtimerversicherung	der SV Young- und Oldtimerversicherung
	Anpassung einer Fußnote	act roung and ordinerterstenerang	der st. roung and ordinerreistenerang	der 54 roung and oldermerversioner ang
1.2.2.1	Sondereinstufung in SF-Klasse	¹⁴ keine Pkw im Sinne dieser Bestimmung sind Pkw	¹⁴ keine Pkw im Sinne dieser Bestimmung sind Pkw	¹⁴ keine Pkw im Sinne dieser Bestimmung sind Pkw
	1/2 im Privat- und	mit Ausfuhr- und Roten Kennzeichen, sowie Pkw in	mit Ausfuhr- und Roten Kennzeichen, sowie Pkw in	mit Ausfuhr- und Roten Kennzeichen, sowie Pkw in
	Firmenkundengeschäft	der Young- und Oldtimerversicherung	der <mark>SV</mark> Young- und Oldtimerversicherung	der SV Young- und Oldtimerversicherung
1220	Anpassung einer Fußnote	12.2.0 Condension to firm 5 1/2 con 2 firm 5 1/2	I.2.2.9 Sondereinstufung in SF-Klasse 2 für SV-	12.2.0 Condension to form in CF Manage 2 fill CM
1.2.2.9	Sondereinstufung in SF-Klasse 2 für SV-Kunden im Privat-/	I.2.2.9 Sondereinstufung in SF-Klasse 2 für SV- Kunden im Privat-/ Firmenkundengeschäft	Kunden im Privat-/ Firmenkundengeschäft	I.2.2.9 Sondereinstufung in SF-Klasse 2 für SV- Kunden im Privat-/ Firmenkundengeschäft
	Firmenkundengeschäft	Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines	Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines	Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines
	Timenkundengeschare	Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen	Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen	Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen
	Redaktionelle Änderung:	Antrag in die SF-Klasse 2 nach der	Antrag in die SF-Klasse 2 nach der	Antrag in die SF-Klasse 2 nach der
	Ergänzung einer Klammer	Rundumkundenregelung eingestuft.	Rundumkundenregelung eingestuft.	Rundumkundenregelung eingestuft.
		Voraussetzungen sind:	Voraussetzungen sind:	Voraussetzungen sind:
		- Sie haben bei uns mindestens 3 Verträge weiterer	- Sie haben bei uns mindestens 3 Verträge weiterer	- Sie haben bei uns mindestens 3 Verträge weiterer
		Sparten (ausgenommen Kfz)	Sparten (ausgenommen Kfz)	Sparten (ausgenommen Kfz)
		- oder schließen diese im laufenden	- oder schließen diese im laufenden	- oder schließen diese im laufenden
		_ Versicherungsjahr ab	Versicherungsjahr ab	_ Versicherungsjahr ab
		Folgende Verträge werden berücksichtigt	Folgende Verträge werden berücksichtigt	Folgende Verträge werden berücksichtigt
		(jede Sparte wird nur einmal angerechnet):	(jede Sparte wird nur einmal angerechnet):	(jede Sparte wird nur einmal angerechnet):
		- Ihre Verträge (auch für eigene Firmen:	- Ihre Verträge (auch für eigene Firmen:	- Ihre Verträge (auch für eigene Firmen:
		SV FirmenPolice, SV AgrarPolice, Gruppenunfall-	SV FirmenPolice, SV AgrarPolice, Gruppenunfall-	SV FirmenPolice, SV AgrarPolice, Gruppenunfall-
		versicherung, SV Privatschutz inkl. Schutzbrief),	versicherung, SV Privatschutz inkl. Schutzbrief),	versicherung, SV Privatschutz inkl. Schutzbrief),
		- Verträge Ihres Ehegatten, eingetragener Lebenspartner oder des mit Ihnen in häuslicher	- Verträge Ihres Ehegatten, eingetragener Lebenspartner oder des mit Ihnen in häuslicher	- Verträge Ihres Ehegatten, eingetragener Lebenspartner oder des mit Ihnen in häuslicher
		Gemeinschaft lebenden Lebenspartners	Gemeinschaft lebenden Lebenspartners	Gemeinschaft lebenden Lebenspartners
		bei der:	bei der:	bei der:
		- SV Gebäudeversicherung	- SV Gebäudeversicherung	- SV Gebäudeversicherung
		- SV Lebensversicherung	- SV Lebensversicherung	- SV Lebensversicherung
		- ÖRAG Rechtsschutzversicherung und	- ÖRAG Rechtsschutzversicherung und	- ÖRAG Rechtsschutzversicherung und
		- UKV Krankenversicherung (Voll-/ und	- UKV Krankenversicherung (Voll-/ und	- UKV Krankenversicherung (Voll-/ und
		Zusatzversicherung	Zusatzversicherung	Zusatzversicherung)
1.2.3	Anrechnung des	I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-	I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-	I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-
	Schadenverlaufs der Kfz-	Haftpflichtversicherung in der	Haftpflichtversicherung in der	Haftpflichtversicherung in der
	Haftpflichtversicherung in der	Vollkaskoversicherung	Vollkaskoversicherung	Vollkaskoversicherung
	Vollkaskoversicherung	I.2.3.1 Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw ¹⁶ , ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad, ein	I.2.3.1 Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw ¹⁶ , ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad, ein	I.2.3.1 Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw ¹⁶ , ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad, ein
	Aufnahme einer neuen Fußnote	Campingfahrzeug oder eine landwirtschaftliche	Campingfahrzeug <mark>, ein Lkw¹⁷</mark> oder eine	Campingfahrzeug, ein Lkw ¹⁷ oder eine
	/ diliamine emer neder i distroce	Zugmaschine und schließen Sie neben der Kfz-	landwirtschaftliche Zugmaschine und schließen Sie	landwirtschaftliche Zugmaschine und schließen Sie
	Anpassung einer Fußnote	Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung	neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine	neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine
	F	mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2),	Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem	Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem
		können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem	Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die	Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die
		Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung	Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-	Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-
		erfolgt.	Haftpflichtversicherung erfolgt.	Haftpflichtversicherung erfolgt.
		I.2.3.2 Dies gilt nicht, wenn für das versicherte	I.2.3.2 Dies gilt nicht, wenn für das versicherte	I.2.3.2 Dies gilt nicht, wenn für das versicherte
		Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von	Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von	Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von
		I.6.1.1 innerhalb der letzten zwölf Monate vor	I.6.1.1 innerhalb der letzten zwölf Monate vor	I.6.1.1 innerhalb der letzten zwölf Monate vor
		Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine	Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine	Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine
		Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall	Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall	Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall

übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6. **I.2.3.3** Übernehmen Sie im Rahmen eines Rabatttauschs nach I.6.1.1 bis I.6.1.5 nur die SF-Klasse der Kfz-Haftpflichtversicherung, ist die Angleichung bei Abschluss der Vollkaskoversicherung innerhalb eines Jahres nach Anrechnung der SF-Klasse ausgeschlossen, wenn für das andere Fahrzeug eine solche bestanden hat. Das Gleiche ailt, wenn Sie nach I.6.1.3 den Schadenverlauf eines Dritten in der Kfz-Haftpflichtversicherung übernehmen und für den Vertrag des Dritten zum Zeitpunkt der Übernahme eine Vollkaskoversicherung bestand. 1.6.2.4 Zusätzliche Regelung für die I.6.2.4 Zusätzliche Regelung für die Übernahme Übernahme des Schadenverlaufs des Schadenverlaufs von einem Dritten nach von einem Dritten nach I.6.1.3 1.6.1.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einem

Dritten nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug des Dritten überwiegend von Ihnen gefahren wurde und unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Als Dritte im Sinne dieser Bedingungen gelten:
- Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner
- Eltern, Großeltern, Schwiegereltern
- Kinder, Enkelkinder
- Geschwister.
- Stief-Eltern, -Kinder, -Geschwister
- Schwiegersöhne, Schwiegertöchter
- Arbeitgeber

b) Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung von Ihnen und dem Dritten; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend: - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren.

c) Der Dritte ist mit der Übertragung des Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.

d) Die Nutzung des Fahrzeugs des Dritten durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zehn Jahre zurück.

e) Eine Anrechnung des Schadenverlaufs nach I.2.2.2 auf einen anderen Vertrag ist nur nach der

übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.3.3 Übernehmen Sie im Rahmen eines Rabatttauschs nach I.6.1.1 bis I.6.1.5 nur die SF-Klasse der Kfz-Haftpflichtversicherung, ist die Angleichung bei Abschluss der

Vollkaskoversicherung innerhalb eines Jahres nach Anrechnung der SF-Klasse ausgeschlossen, wenn für das andere Fahrzeug eine solche bestanden hat. Das Gleiche ailt, wenn Sie nach I.6.1.3 den Schadenverlauf eines Dritten in der Kfz-Haftpflichtversicherung übernehmen und für den Vertrag des Dritten zum Zeitpunkt der Übernahme eine Vollkaskoversicherung bestand.

¹⁶Keine Pkw im Sinne dieser Bestimmung sind Pkw mit Ausfuhr- oder Roten Kennzeichen, sowie Pkw in der SV Young- und Oldtimerversicherung

¹⁷Lkw im Werkverkehr mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t nach Anhang 3, Nr. 15

I.6.2.4 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einem Dritten nach 1.6.1.3

Wir übernehmen den Schadenverlauf von einem Dritten nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug des Dritten überwiegend von Ihnen gefahren wurde und unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Als Dritte im Sinne dieser Bedingungen gelten: - Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner
- Eltern, Großeltern, Schwiegereltern
- Kinder, Enkelkinder
- Geschwister
- Stief-Eltern, -Kinder, -Geschwister
- Schwiegersöhne, Schwiegertöchter
- Arbeitgeber

b) Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung von Ihnen und dem Dritten; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend: - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren.

c) Der Dritte ist mit der Übertragung des Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.

d) Die Nutzung des Fahrzeugs des Dritten durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zehn Jahre

e) Eine Anrechnung des Schadenverlaufs nach I.2.2.2 auf einen anderen Vertrag ist nur nach der

übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6. **I.2.3.3** Übernehmen Sie im Rahmen eines

Rabatttauschs nach I.6.1.1 bis I.6.1.5 nur die SF-Klasse der Kfz-Haftpflichtversicherung, ist die Angleichung bei Abschluss der Vollkaskoversicherung innerhalb eines Jahres nach Anrechnung der SF-Klasse ausgeschlossen, wenn für das andere Fahrzeug eine solche bestanden hat. Das Gleiche gilt, wenn Sie nach I.6.1.3 den Schadenverlauf eines Dritten in der Kfz-Haftpflichtversicherung übernehmen und für den Vertrag des Dritten zum Zeitpunkt der Übernahme eine Vollkaskoversicherung bestand.

¹⁶Keine Pkw im Sinne dieser Bestimmung sind Pkw mit Ausfuhr- oder Roten Kennzeichen, sowie Pkw in der SV Young- und Oldtimerversicherung

¹⁷Lkw im Werkverkehr mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t nach Anhang 3, Nr. 15

I.6.2.4 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einem Dritten nach 1.6.1.3

Wir übernehmen den Schadenverlauf von einem Dritten nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug des Dritten überwiegend von Ihnen gefahren wurde und unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Als Dritte im Sinne dieser Bedingungen gelten: - Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner
- Eltern, Großeltern, Schwiegereltern
- Kinder, Enkelkinder
- Geschwister
- Stief-Eltern, -Kinder, -Geschwister
- Schwiegersöhne, Schwiegertöchter
- Arbeitaeber

b) Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und dem Dritten; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren.

c) Der Dritte ist mit der Übertragung des Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.

d) Die Nutzung des Fahrzeugs des Dritten durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zehn Jahre

e) Eine Anrechnung des Schadenverlaufs nach I.2.2.2 auf einen anderen Vertrag ist nur nach der

Redaktionelle Änderung: Streichung eines Kommas

eite 16 von 18			
	tatsächlich versicherten Zeit und nur auf den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner möglich.	tatsächlich versicherten Zeit und nur auf den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner möglich.	tatsächlich versicherten Zeit und nur auf den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner möglich.
	J. Anpassung der V	ersicherungsbeiträge	
	Keine Ä	inderungen	
	K. Beitragsänderung aufgrund ein	es beim VN eingetretenen Umstands	
	Keine Ä	inderungen	
	L. Meinungsverschieder	nheiten und Gerichtsstände	
L.1.1 Versicherungsombudsmann Korrektur	L.1.1 Versicherungsombudsmann Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen-wenden. Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de Internet: www.versicherungsombudsmann.de Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz) Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmann e.V. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den	L.1.1 Versicherungsombudsmann e.V. Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen Versicherungsombudsmann e.V. wenden. Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de Internet: www.versicherungsombudsmann.de Internet: www.versicherungsombudsmann.de Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz) Der Ombudsmann für Versicherungen Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmann e.V. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch	L.1.1 Versicherungsombudsmann e.V. Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.Vwenden. Versicherungsombudsmann e.Vpostfach 08 06 32 10006 Berlin E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de Internet: www.versicherungsombudsmann.de Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz) Der Versicherungsombudsmann e.Vist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmann e.V. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: auto-schaden@sparkassenversicherung.de

Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: auto-schaden@sparkassenversicherung.de

M. Bedingungsänderung
Keine Änderungen
Anhang 1: Merkmale zur Beitragsberechnung
Siehe Anlage
Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System
Siehe Anlage
Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen
Siehe Anlage
Anhang 4: Berufs-/Tarifgruppen
Keine Änderungen
Anhang 5: Young- und Oldtimerversicherung
Siehe Anlage
Anhang 6: Topschutz
Siehe Anlage
Anhang 7: Begriffsbestimmungen
Siehe Anlage

AKB-Synopse, Fassung Oktober 2024 2025 / 73-138-1024 1025 Seite **18** von **18**

<u>Anlagen</u>

Anhang 1: Merkmale zur Beitragsberechnung

Übersicht ül	ber die Merkmale zur Beitragsberechr	nung (Teil 1)		s, Quads							irtschaftliche)		
Fahrzeugarte Während der	e Nr. 100 bis 560 können der Beitragsber en und Deckungen zugrunde liegen. · Vertragslaufzeit werden die Beiträge de dadurch ermäßigen oder erhöhen.			Krafträder und -roller, Trikes, Quads	Leichtkrafträder und -roller	Personenkraftwagen (Pkw)	Young-/Oldtimer	Campingfahrzeuge	Mietfahrzeuge¹ und Taxen	Lastkraftwagen (Lkw)	Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche)	Anhänger	Sonstige Fahrzeuge
100	Lebensalter des Versicherungsnehmer		Tuliustelle	P	P	P	_	P	_		17	_	- ",
110	Nutzerkreis	<u> </u>		-	-	•							\vdash
120	Fahrerkreis / Fahreralter			•	•	•		•					\vdash
130	Junge Fahrer nach begleitetem Fahrer	<u> </u>			_	•							
140	Fahrzeughalter	<u> </u>				•			•	•	Р	•	•
150	Geschäftsführerfahrzeug			F	F	F		F		Ť			
160	Betriebsart			-		F		-		F	F	F	
161	Betriebsgröße								F	F	F	F	F
170	Vorsteuerabzugsberechtigung			F ¹		F		F		F	F ⁴	F	F
170	Kundenbindung Privat und Tarifgeschä	äft Firmen		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
180	Kundenbindung Agrarflotten	are i iiiiieii		A ¹	A	A		A		A	A	A	A
100	Kundenbindung Kleinflotten			F	F	F		F		F	F	F	F
200	Finanzierung			'		•			•	•	•	•	•
210	Zahlungsweise			•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
210	Zamangsweise	alle Banken		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
220	SEPA-Lastschriftverfahren	zusätzlich für Sparkas: banken, deren Tochte sowie Volks- und Raiff	runternehmen,						•	•	•	•	•
230	Nachlass für Mitglieder einer Nothilfeo	rganisation				Р							
240	Übernahme des Schadenverlaufs von e		1.6	•	•	•		•	•	•	•		
250	Berufs-/Tarifgruppen		Anhang 4	gült	ig für	die in	Nr. 1	-4 gei	nannt	en Fa	hrzeu	gartei	ı
260	Pkw-Anbindung			P	P			P					
270	Kaskoanbindung					•		•					
280	Fahrzeugalter bei Erwerb					•		•					
290	Fahrzeugalter			•	•	•	•	•					
300	zulässiges Gesamtgewicht/Gesamtmas	sse (t)					•9	•9		•			
310	Motorleistung (Kilowatt)			•	•		•	•	F	•	•		
320	Antriebsart					•							
330	Hubraum			•1									
340	Aufbauart									•		•	
350	Anzahl der Plätze (nur Omnibusse)												F
360	Neuwert des Fahrzeugs (bei Young- ur	nd Oldtimerfahrzeugen I	Marktwert)	•			•	•	F			•	F
370	Fahrzeug- und Zubehörteile		A.2.1.2.2	•	•			•	•		F	•	•
380	Jährliche Fahrleistung			•	•	•		•		•	F ⁴		F ⁷
390	Abstellplatz			•	•	Р	Р	•					
400	<u>Saisonkennzeichen</u>												
410	Postleitzahl			•	•	•		•	F	•	L ⁵		F ⁷
420	Holzrücken										•		F
430	Lohnauftragsfahrten										L ⁵		F
440	Gefahrgut									•	F	•	1

Seite 2 von 15

Übersic	ht über die Merkmale zur Beitragsberechnung (Teil 2)		s, Quads							rtschaftliche)		
gekennz Während	kmale Nr. 100 bis 560 können der Beitragsberechnung für die eichneten Fahrzeugarten und Deckungen zugrunde liegen. d der Vertragslaufzeit werden die Beiträge dem Tarif entspre- ngepasst. Sie können sich dadurch ermäßigen oder erhöhen.	Fundstelle	 Krafträder und -roller, Trikes,	Leichtkrafträder und -roller	Personenkraftwagen (Pkw)	Young-/Oldtimer	Campingfahrzeuge	Mietfahrzeuge1 und Taxen	Lastkraftwagen (Lkw)	Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche)	Anhänger	Sonstige Fahrzeuge
450	GAP-Versicherung	A.2.5.9	•	•	•		•	-	•	Z .	•	•
460	Auslandschadenschutz	A.6			•	•						
470	Fahrerschutz	A.5			•	F ² P ²						
480	Rabattschutz	1.3.6	•1		•		•					
490	Brems-, Betriebs- und Bruchschäden	ZB-BBB			•				•	•	•	•
500	SV Copilot				•							
510	Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	Anhang 2	gülti	ig für o	die ge	nannt	en Fal	nrzeug	arten			
520	SV Young- und Oldtimerversicherung	Anhang 5				•						
530	Topschutz	Anhang 6			•				•6			
540	Tarif SV Kfz-Versicherung mit WerkstattBonus				•							

- = gilt für Privat-, Firmen- und Landwirtschaftskunden
 - A = gilt für Agrarflotten
 - F = qilt für Firmenkunden
 - K = qilt für Kleinflotten
 - L = gilt für Landwirtschaftskunden
 - P = gilt für Privatkunden
 - 1 = gilt für Krafträder nicht für Trikes / Quads
 - 2 = gilt für Pkw
 - $3 = gilt \ für \ Mietfahrzeuge: Selbstfahrervermiet-Kraftr\"{a}der, -Roller, -Trikes, -Quads, -Pkw \ und -Camping fahrzeuge \ Graftr\"{a}der, -Roller, -Trikes, -Quads, -Pkw \ und -Camping fahrzeuge \ Graftr\"{a}der, -Roller, -Trikes, -Quads, -Pkw \ und -Camping fahrzeuge \ Graftr\"{a}der, -Roller, -Trikes, -Quads, -Pkw \ und -Camping fahrzeuge \ Graftr\"{a}der, -Roller, -Trikes, -Quads, -Pkw \ und -Camping fahrzeuge \ Graftr\"{a}der, -Roller, -Trikes, -Quads, -Pkw \ und -Camping fahrzeuge \ Graftr\"{a}der, -Roller, -Trikes, -Quads, -Pkw \ und -Camping fahrzeuge \ Graftr\"{a}der, -Roller, -Trikes, -Quads, -Pkw \ und -Camping fahrzeuge \ Graftr\"{a}der, -Roller, -Trikes, -Quads, -Pkw \ und -Camping fahrzeuge \ Graftr\'{a}der, -Roller, -Trikes, -Quads, -Pkw \ und -Camping fahrzeuge \ Graftr\'{a}der, -Roller, -Roll$
 - 4 = qilt für Zugmaschinen nicht landwirtschaftliche Zugmaschinen
 - 5 = gilt für landwirtschaftliche Zugmaschinen mit grünen / schwarzen Kennzeichen
 - 6 = qilt für Topschutz: Lastkraftwagen im Werkverkehr mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t nach Anhang 3, Nr. 15 und 22
 - 7 = gilt für Kraftomnibusse (sonstige) nach Anhang 3, Nr. 13.3
 - 8 = gilt für Trikes / Quads nicht für Krafträder
 - 9 = gilt für Autoschutzbrief für Campingfahrzeuge

1. Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung

1.100 Lebensalter des Versicherungsnehmers

Die Beiträge richten sich nach Ihrem Lebensalter.

1.110 Nutzerkreis

Sie können einen Beitragsnachlass erhalten, wenn Sie uns zusichern, dass das versicherte Fahrzeug während der Vertragsdauer ausschließlich

- von Ihnen (Versicherungsnehmer) oder
- Ihrem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren wird.

1.120 Fahrerkreis / Fahreralter

Die Beiträge richten sich nach dem Alter des jüngsten und des ältesten Fahrers des versicherten Fahrzeugs.

1.130 Junge Fahrer nach begleitetem Fahren

Bis zum Alter von 24 Jahren berücksichtigen wir Fahrer mit dem Prämienfaktor, der sich aus ihrem um ein Jahr erhöhten Lebensalter ergibt. Der Nachweis über die Teilnahme am begleiteten Fahren muss in geeigneter Weise erfolgen (z. B. durch Vorlage einer Fotokopie der Prüfbescheinigung zum "Begleiteten Fahren ab 17 Jahre" oder einer Führerscheinkopie).

1.140 Fahrzeughalter

Die Beiträge richten sich danach, auf wen das versicherte Fahrzeug zugelassen ist. Die Versicherung erfolgt zuschlagsfrei, wenn das Fahrzeug auf eine der folgenden Personen zugelassen ist:

- Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, oder
- Ihr leibliches/adoptiertes Kind mit Behindertenausweis.
 Bei Zulassung auf einen anderen Halter berechnen wir einen Zuschlag.
 Bei der SV Young- und Oldtimerversicherung entfällt der Zuschlag.

1.150 Geschäftsführerfahrzeug

Sie erhalten einen Nachlass, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Unser Vertragspartner (Versicherungsnehmer) ist eine Firma.
- Das Fahrzeug wird ausschließlich vom Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin der Firma), dessen/deren Ehepartner, eingetragenen oder mit ihm/ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren,
- Je Firma können maximal zwei Geschäftsführerfahrzeuge versichert werden.

1.160 Betriebsart

Die Beiträge richten sich nach der Art des Betriebes, soweit wir im Antrag danach gefragt haben.

Seite 3 von 15

1.161 Betriebsgröße

Die Beiträge richten sich nach Anzahl der Mitarbeiter im Betrieb, soweit wir im Antrag danach gefragt haben.

1.170 Vorsteuerabzugsberechtigt

Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt, erhalten Sie einen zusätzlichen Beitragsnachlass.

1.180 Kundenbindung Privat- und Firmenkunden, Klein/Agrarflotten

Bei Abschluss von Verträgen mehrerer Sparten erhalten Sie einen Beitragsnachlass. Dieser richtet sich nach der Anzahl der versicherten Sparten (ausgenommen Kfz). Bis zu drei Sparten werden berücksichtigt (jede Sparte einmal). Angerechnet werden

- Ihre Verträge (auch Verträge für eigene Firmen: SV FirmenPolice, SV AgrarPolice, Gruppenunfallversicherungen, SV Privatschutz inkl. Schutzbrief),
- Verträge Ihres Ehegatten,
- Verträge Ihres eingetragenen Lebenspartners oder
- Verträge Ihres mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners

bei der

- SV Gebäudeversicherung
- SV Lebensversicherung
- ÖRAG Rechtsschutzversicherung und
- UKV Krankenversicherung (Voll- und Zusatzversicherungen)

Für Kleinflotten gilt abweichend:

Anrechenbar sind bei:

- Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA) auf die Firma abgeschlossene Verträge
- Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG, PartG) auf die Firma und ausschließlich auf den/die Geschäftsführer/-in (GF) abgeschlossene Verträge.

1.200 Finanzierung

Die Beiträge richten sich danach, ob das Fahrzeug eigen- oder fremdfinanziert ist.

1.210 Zahlungsweise

Die Beiträge richten sich nach der mit Ihnen vereinbarten Zahlungsweise.

1.220 SEPA-Lastschriftverfahren

Stimmen Sie für die Dauer des Vertrages zu, dass wir zum vereinbarten Fälligkeitstermin die Beiträge per SEPA-Lastschrifteinzug von einem inländischen Girokonto abbuchen dürfen, und sichern Sie uns ausreichende Deckung auf diesem Konto zu, erhalten Sie einen Beitragsnachlass. Handelt es sich hierbei um ein Konto eines unserer Verbundpartner (Sparkassen, Landesbanken und deren Tochterunternehmen) oder um ein Konto bei einer Volks- bzw. Raiffeisenbank, erhalten Sie einen zusätzlichen Beitragsnachlass.

1.230 Nachlass für Mitglieder einer Nothilfeorganisation

a) Mitglieder (passiv/aktiv), Bedienstete und Angestellte von

- Berufs-, Betriebs- und Werkfeuerwehren,
- freiwilligen Feuerwehren und von Jugendfeuerwehren,
- Alters- und Ehrenabteilungen einer Feuerwehr,
- Feuerwehrvereinen oder Feuerwehrfördervereinen

b) Mitglieder (passiv/aktiv) der Nothilfeorganisationen

- Deutschen Roten Kreuz (DRK), sowie des Bayerischen Roten Kreuz (BRK),
- Technischen Hilfswerk (THW),
- Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH),
- Malteser Hilfsdienst (MHD),
- Arbeiter-Samariter-Bund (ASB),
- Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

erhalten in der Kfz-Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung einen Beitragsnachlass.

Dieser gilt auch für deren Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner, auch bei Abschluss eines Vertrags auf deren Namen.

1.240 Übernahme des Schadenverlaufs von einem Dritten

Die Regelungen zur Übernahme des Schadenverlaufs von einem Dritten entnehmen Sie bitte Abschnitt I.6.

1.250 Berufs-/Tarifgruppen

Die Regelungen für die Zuordnung zu einer Tarifgruppe entnehmen Sie bitte Anhang 4.

1.260 Pkw-Anbindung

Beim erstmaligen Vertragsabschluss erhalten Sie einen Nachlass, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ihr Erstfahrzeug (Pkw) muss bei der SV SparkassenVersicherung versichert und mindestens in der SF-Klasse 1/2 eingestuft sein.
- Die jährliche Fahrleistung des Zweitfahrzeuges darf 12.000 km nicht überschreiten.
- Es darf keine Halter/-Versicherungsnehmertrennung vorliegen.

1.270 Kaskoanbindung

Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn Sie zusätzlich zu Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung eine Kaskoversicherung abschließen.

1.280 Fahrzeugalter bei Erwerb

Die Beiträge richten sich nach dem Fahrzeugalter bei der Zulassung auf Sie (als Versicherungsnehmer).

Das Fahrzeugalter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Erstzulassungsdatum und dem Datum der ersten Zulassung auf Sie bzw. den Fahrzeughalter. Erfolgen keine Angaben zur Bestimmung des Fahrzeugalters, wird das tariflich höchste Fahrzeugalter zugrunde gelegt.

1.290 Fahrzeugalter

Die Beiträge richten sich nach dem Alter des versicherten Kraft-fahrzeugs.

Das Fahrzeugalter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Jahr der Erstzulassung und dem Jahr des Prämienstichtags des laufenden Versicherungsjahres. Dies ist der 01.01., bei Saisonkennzeichen der Saisonbeginn.

1.300 Zulässiges Gesamtgewicht

Die Beiträge richten sich nach dem zulässigen Gesamtgewicht des versicherten Fahrzeugs.

1.310 Motorleistung (Kilowatt)

Die Beiträge richten sich nach der Motorleistung des versicherten Fahrzeugs in Kilowatt.

1.320 Antriebsart

Die Beiträge richten sich nach der Antriebsart des versicherten Fahrzeugs. Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn das versicherte Fahrzeug mit einer der nachfolgenden Antriebsarten betrieben wird a) Antrieb mit Erdgas/Autogas/Biogas b) Elektro-Antrieb

1.330 Hubraum

Die Beiträge richten sich nach dem Hubraum des versicherten Kraftfahrzeugs.

1.340 Aufbauart

Die Beiträge richten sich nach der Art der am versicherten Fahrzeug angebrachten Aufbauten.

1.350 Anzahl der Plätze

Die Beiträge richten sich nach der Anzahl der Sitzplätze im versicherten Fahrzeug.

1.360 Neuwert des Fahrzeugs

Die Beiträge richten sich nach dem Neuwert des versicherten Fahrzeugs. Bei Young- und Oldtimern richten sich die Beiträge nach dem Marktwert des versicherten Fahrzeugs.

1.370 Fahrzeug- und Zubehörteile

Die Regelungen für nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile entnehmen Sie bitte Abschnitt A.2.1.2.2.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) Fassung Oktober 2024 2025 / 23-002-102425

Seite 4 von 15

1.380 Jährliche Fahrleistung

Die Beiträge richten sich nach der Jahreskilometerleistung. Diese wird ermittelt aus dem Kilometerstand des letzten Meldedatums und dem Kilometerstand des Prüfdatums Ihres Vertrags.

1.390 Abstellplatz

Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn Sie uns zusichern, dass das versicherte Fahrzeug während der Vertragsdauer nachts in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr in einer ausschließlich für dieses Fahrzeug zur Verfügung gestellten Einzel-/Doppelgarage, Carport oder Tief-/Sammelgarage abgestellt wird.

1.400 Saisonkennzeichen

Für Verträge mit einem Saisonkennzeichen gewähren wir einen Beitragsnachlass. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit Oldtimer-kennzei -ban

1.410 Postleitzahl

Die Beiträge richten sich nach der Postleitzahl. Maßgebend für die Zuordnung ist die Postleitzahl, die sich aus dem in der Zulassungs-bescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) eingetragenen ständigen Wohn-/Firmensitz (siehe A.2.5.5.2) des Halters ergibt. Die Regelungen zu den Regionalklassen in den Abschnitten J.2, J.6, K.3 bleiben unberührt.

1.420 Holzrücken

Holzrücken ist der Abtransport von Stämmen gefällter Bäume aus dem Bestand an einem mit Lkw befahrbaren Weg. Dies kann gegen Beitragszuschlag mitversichert werden.

1.430 Lohnauftragsfahrten

Lohnauftragsfahrten sind Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug gegen Entgelt. Diese können gegen Beitragszuschlag mitversichert werden. Die Beiträge richten sich nach der Höhe der Auftragssumme.

1.440 Gefahrgut

Für den Transport von Gefahrgut mit dem versicherten Fahrzeug erheben wir einen Beitragszuschlag.

1.450 GAP-Versicherung

Die Regelungen zur GAP-Versicherung entnehmen Sie bitte Abschnitt A.2.5.9.

1.460 Auslandschadenschutz

Die Regelungen zum Auslandschadenschutz entnehmen Sie bitte Abschnitt A.6.

1.470 Fahrerschutz

Die Regelungen zum Fahrerschutz entnehmen Sie bitte Abschnitt A.5.

1 480 Rahattschutz

Die Regelungen zum Rabattschutz entnehmen Sie bitte Abschnitt I.3.6.

1.490 Brems-, Betriebs- und Bruchschäden

Brems-, Betriebs- und Bruchschäden am versicherten Fahrzeug können gegen einen Beitragszuschlag mitversichert werden.

Die Regelungen hierzu entnehmen Sie bitte den Zusatzbedingungen für die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (ZB-BBB).

1.500 SV Copilot

Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn Sie zusätzlich zu einer Kfz-Haftpflichtversicherung einen SV Copiloten erwerben und diesen aktivieren

1.510 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem

Die Regelungen zum Schadenfreiheitsrabattsystem entnehmen Sie bitte Anhang 2.

1.520 SV Young- und Oldtimerversicherung

Die Regelungen zur SV Young- und Oldtimerversicherung entnehmen Sie bitte Anhang 5.

1.530 Topschutz

Die Regelungen zum Topschutz entnehmen Sie bitte Anhang 6.

1.540 Tarif SV Kfz-Versicherung mit WerkstattBonus

Haben Sie mit uns den Tarif SV Kfz-Versicherung mit WerkstattBonus vereinbart, erhalten Sie einen Beitragsnachlass in der Kaskoversicherung.

2. Gültigkeit der Tarifierungsmerkmale

- **2.1** Die Zuordnung zu den Tarifierungsmerkmalen gilt, sobald und solange Sie die Voraussetzungen erfüllen. Sie sind verpflichtet, uns den Wegfall bzw. die Veränderung der Voraussetzungen unverzüglich zu melden.
- **2.2** Geht Ihr Vertrag bei der Veräußerung des Pkw oder Kraftrades auf den Erwerber über, wird der Beitrag ab dem Tag, der auf die Veräußerung folgt, neu festgesetzt.
- 2.3 Sie sind verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung von uns, die auch durch einen in der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zur Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Auf unsere Anforderung sind die Angaben durch entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu belegen. Haben sich Voraussetzungen für zusätzliche Tarifierungsmerkmale geändert, sind neue hinzugekommen oder bisherige entfallen, setzen wir den Beitrag ab dem Tag, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, neu fest.

Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

Einstufung von Fahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen), Schadenklassen S (Schadenklasse) und M (Malusklasse) sowie Klasse 0 und Beitragssätze

1. Perso	onenkra	ftwag	en (Pk				6.11					
	fung Ihres denfreihei		es in	1.2 Rück		m Schaden: z-Haftpflich		una (KH)	12210	llkaskovers	sicherung (VK)
denfreien unterbroo	und un-	Beitra				Schäden		4	Anzahl S	4		
Verlaufs					1	2	3	und mehr	1	2	3	und mehr
Kalen- der- jahre	SF- Klasse	KH*	VK**	aus Klasse	nach Kl	asse			nach Kla	sse		
50 und mehr	SF 50	17 16	16	SF 50	SF <mark>25</mark> 26	SF <mark>11</mark> 10	SF <mark>2</mark> 2	SF ⅓ 0	SF <mark>39</mark> 36	SF <mark>25</mark> 22	SF <mark>15</mark> 12	SF <mark>7 4</mark>
49	SF 49	17	17	SF 49	SF 25 21	SF <u>11</u> 8	SF 3 1	SF ½ 0	SF <mark>35</mark> 31	SF <mark>22</mark> 18	SF 🛂	SF <mark>5</mark> 2
48	SF 48	17	17	SF 48	SF <mark>25</mark> 21	SF <mark>11</mark> 8	SF 3 1	SF ½ 0	SF <mark>34</mark> 30	SF <mark>21</mark> 18	SF <mark>11</mark> 9	SF <mark>4</mark> 2
47	SF 47	17 18	17	SF 47	SF <mark>24</mark> 20	SF <u>11</u> 7	SF 3 1	SF ½ 0	SF 30	SF <mark>21</mark> 17	SF <u>‡‡</u> 8	SF <mark>4</mark> 2
46	SF 46	17 18	17 18	SF 46	SF <mark>24</mark> 20	SF <u>10</u> 7	SF 21	SF ½ 0	SF <mark>32</mark> 29	SF <mark>20</mark> 17	SF <mark>11</mark> 8	SF <mark>4</mark> 2
45	SF 45	17 18	17 18	SF 45	SF <mark>23</mark> 20	SF <mark>10</mark> 7	SF 2 1	SF ½ 0	SF 31 28	SF <mark>20</mark> 16	SF <mark>11</mark> 7	SF <mark>4 1</mark>
44	SF 44	17 18	17 18	SF 44	SF <mark>23</mark> 19	SF <mark>10</mark> 7	SF 21	SF ½ 0	SF <mark>31</mark> 27	SF <u>19</u> 16	SF <mark>10</mark> 7	SF 🛂 1
43	SF 43	18	18	SF 43	SF <mark>22</mark> 19	SF <mark>10</mark> 7	SF 21	SF ½ 0	SF <mark>30</mark> 27	SF <mark>18</mark> 15	SF <mark>10</mark> 7	SF 🛂 1
42	SF 42	18 19	18 19	SF 42	SF 22 18	SF <mark>2</mark> 6	SF 🛂 ½	<mark>⊕</mark> M	SF <mark>29</mark> 26	SF <mark>18</mark> 15	SF <mark>10</mark> 7	SF 3 1
41	SF 41	19	19	SF 41	SF 21 18	SF <mark>9 6</mark>	SF 🛂 ½	<mark>⊕</mark> M	SF <mark>28</mark> 25	SF 17 14	SF <mark>8</mark> 6	SF 2 ½
40	SF 40	19	19	SF 40	SF <mark>20</mark> 17	SF <mark>9 6</mark>	SF 🛂 ½	<mark>⊕</mark> M	SF <mark>27</mark> 25	SF <mark>17</mark> 14	SF <mark>8</mark> 6	SF 2 ½
39	SF 39	19	19	SF 39	SF <mark>20</mark> 17	SF <mark>8 6</mark>	SF 1 ½	<mark>⊕</mark> M	SF <mark>27</mark> 24	SF <mark>16</mark> 13	SF <mark>8 5</mark>	SF 2 ½
38	SF 38	19	19	SF 38	SF 19 17	SF <mark>§ 6</mark>	SF 11/2	<mark>₽</mark> M	SF <mark>26</mark> 23	SF <mark>16</mark> 13	SF <mark>§ 5</mark>	SF 2 ½
37	SF 37	20	20	SF 37	SF <mark>19</mark> 16	SF <mark>8 5</mark>	SF	Q M	SF <mark>25</mark> 23	SF <mark>15</mark> 12	SF <mark>7 4</mark>	SF 11 1/2
36	SF 36	20	20	SF 36	SF <u>18</u> <u>16</u>	SF <mark>7 5</mark>	SF 1 ½	<mark>⊕</mark> M	SF <mark>24</mark> 22	SF <mark>14</mark>	SF <mark>6</mark> 4	SF 11/2
35	SF 35	20	20	SF 35	SF 18 15	SF <mark>7 5</mark>	SF 1 ½	<mark>⊕</mark> M	SF <mark>24</mark> 21	SF 14 11	SF- <mark>6</mark> 4	SF # 1/2
34	SF 34	21	21	SF 34	SF 17 15	SF 7 5	SF 1 ½	₽ M	SF 23 21	SF 13 11	SF 5 4	SF 1/2
33	SF 33	21	21	SF 33	SF 17 14	SF 6 5	SF 1 ½	₽ M	SF 22 20	SF 13 10	SF 5 3	SF 1/2 0
32	SF 32	21	21	SF 32	SF 16 14	SF 5 4	SF 1 1/2	O M	SF 21 19	SF 12 10	SF 5 3	SF ½ 0
31	SF 31	22	22	SF 31 SF 30	SF 16 14	SF <mark>6</mark> 4	SF 1/2	<u>□</u> M	SF 21 19	SF 11 9	SF 4 2	SF ½ 0
30	SF 30		22		SF 15 13		SF 1/2	M	SF 20 18	SF 11 9	SF 4 2	SF ½ 0
29 28	SF 29 SF 28	22	22	SF 29 SF 28	SF 14 13	SF 5 4	SF 1/2	M	SF 19 17	SF <u>10</u> 8	SF <mark>32</mark>	SF 1/2 0
27		23	23		SF 14 12	SF <mark>5 3</mark> SF <mark>4 3</mark>	SF 1/2 SF 1/2	M	SF 18 17	SF 10 8	SF 2 2	SF-1/2 0
26	SF 27 SF 26	23 24	23	SF 27 SF 26	SF 13 12 SF 13	SF 4 3	SF 1/2	M	SF <mark>17</mark> 16 SF <mark>17</mark>	SF <mark>97</mark> SF <mark>87</mark>	SF 2 1 SF 2 1	0
25	SF 25	23 24	23 24	SF 25	11 SF 12	SF 43	SF 1/2	M	15 SF 16	SF 6	SF 2 ½	0 <mark>⊕</mark> M
24	SF 24	24 25	24 25	SF 24	11 SF 12	SF 3 2	SF 1/2	M	14 SF 15	SF 7 6	SF 1 ½	O M
23	SF 23	24 25	24 25	SF 23	10 SF 11	SF 3 2	SF ½ 0	M	14 SF 14	SF <mark>7 5</mark>	SF 1 ½	O M
22	SF 22	25 26	25 26	SF 22	10 SF 10	SF 3 2		M	<mark>13</mark>	SF 6 5	SF 1 1/2	
21	SF 22	25 25 27	25 26	SF 22	SF <u>10</u> SF <u>10</u>	SF 2	SF ½ 0	M	SF 14 12 SF 13	SF 5 4	SF 1/2	M M
21	اک اد	26	20	۲۲ اد	5F <u>#</u>	ک اد	<u> </u>	IAI	12	🛂 📴 اد	۱۱۷ اد	IVI

20	SF 20	27	27 26	SF 20	SF <mark>9</mark> 8	SF 2 1	SF ½ 0	М	SF	SF <mark>5</mark> 4	SF 1/2	М
19	SF 19	28 27	27	SF 19	SF <mark>9</mark> 8	SF 1	0	М	SF 11 10	SF <mark>4</mark> 3	SF ½ 0	М
18	SF 18	29 28	28 27	SF 18	SF <mark>8</mark> 7	SF 1	0	М	SF <mark>10</mark> 9	SF <mark>4</mark> 3	SF 1/2 0	М
17	SF 17	29	28	SF 17	SF 7	SF 1	0	М	SF <mark>10</mark> 9	SF <mark>3</mark> 2	SF 1/2 0	М
16	SF 16	30	29	SF 16	SF <mark>7</mark> 6	SF 1	0	М	SF 🧕 8	SF 2	0	М
15	SF 15	31	30 29	SF 15	SF 6	SF 11/2	O M	М	SF <mark>8</mark> 7	SF 2 1	0	М
14	SF 14	32	31 30	SF 14	SF <mark>5</mark> 5	SF 🛂 ½	<mark>⊕</mark> M	М	SF 7	SF 1	0	М
13	SF 13	33	31	SF 13	SF 5	SF 1/2	М	М	SF <mark>7 6</mark>	SF 1 ½	<u> </u>	М
12	SF 12	34	32	SF 12	SF 4	SF 1/2	М	М	SF <mark>5</mark> 5	SF 1/2	O M	М
11	SF 11	36 35	33	SF 11	SF 4	SF 1/2	М	М	SF 54	SF 1/2	М	М
10	SF 10	37	34	SF 10	SF 3	SF 1/2	М	М	SF 4	SF 1/2	М	М
9	SF 9	39 38	35	SF 9	SF 3	SF 1/2	М	М	SF 3	SF ½ 0	М	М
8	SF8	40	36	SF 8	SF 2	SF ½ 0	М	М	SF 3 2	SF ½ 0	М	М
7	SF 7	42	37	SF 7	SF <mark>1 2</mark>	0	М	М	SF 2	0	М	М
6	SF 6	44 45	39 38	SF 6	SF 1	0	М	М	SF 1	0	М	М
5	SF 5	46 48	40	SF 5	SF 1	0	М	Μ	SF 🛂 ½	0	М	М
4	SF 4	49 51	41	SF 4	SF 1/2	0	М	М	SF 1/2	0	М	М
3	SF 3	52 55	43	SF 3	SF 1/2	М	М	М	SF 1/2	М	М	М
2	SF 2	55 59	44 45	SF 2	SF 1/2	М	М	М	SF <mark>½</mark> 0	М	М	М
1	SF 1	59 64	46 47	SF 1	SF ½ 0	М	М	М	0	М	М	М
1/2	SF 1/2	73 77	<mark>52</mark> 50	SF 1/2	0	M	М	М	0	М	М	М
	S	<mark>85</mark> 99	-	S	М	М	М	М	-	-	-	-
	0	<mark>96</mark> 99	57 56	0	М	М	М	М	М	М	М	М
	М	109 133	<mark>66</mark> 74	М	М	М	М	М	М	М	М	М

1.2 Finctur	fung yon D	hu hoi Dar	tnor-/7weit	vagenregelung								
	bei Vertra			vageriregelurig								
			155									
	schadenfr											
ununterbr	ochenen V	'erlaufs	Beitragssa	atz in %								
Kalen-	SF-Klass	e										
der-												
jahre	KH*	VK**	KH	VK								
5	SF 5	SF 5	44 <mark>45</mark>	39								
4	SF 4	SF 4	44 <mark>45</mark>	<mark>39</mark>								
3	SF 3	SF 3	44 <mark>45</mark>	<mark>39</mark> 38								
2	SF 2	SF 2	46 <mark>48</mark>	40								
1	SF 1	SF 1	49 <mark>51</mark>	41								
1/2	SF 1/2	SF 1/2	<mark>52</mark> 55	43								
	S	S	<mark>85</mark> 99	-								
	0	0	<mark>96</mark> 99	57 <mark>56</mark>								
	М	М	109 133	<mark>66</mark> 74								

Ab der Schadenfreiheitsklasse (SF) 6 gelten für die Einstufung die Beitragssätze der oben stehenden Tabelle für Pkw.

Für die weitere Vor- und Rückstufung zu KH und VK gilt ebenfalls oben stehende Tabelle für Pkw.

					ichtkraf									
2.1 Einstureine Scha			es in	2.2 Rück	stufung in	n Schaden:	sfall							
Dauer des denfreien	scha-	Beitra	ns-		2.2.1 Kfz Anzahl S	-Haftpflich	ntversiche	rung (KH)			sicherung	(VK)		
unterbroc		satz in	_		711201113	Chaach		4	Anzahl Schäden 4					
Verlaufs					1	2	3	und mehr	1	2	3	und mehr		
Kalen-	SF-			aus		ı	I.			I.	I.			
der-	Klasse	KH*	VK**	Klasse	nach Kla	sse			nach Kla	isse				
jahre 30 und							I			1	1	ı		
mehr	SF 30	20	20	SF 30	SF 2	SF 1/2	М	М	SF 7	SF 1	SF 1/2	М		
29	SF 29	20	20	SF 29	SF 2	SF 1/2	М	М	SF 7	SF 1	SF 1/2	М		
28	SF 28	20	20	SF 28	SF 2	SF 1/2	М	М	SF 7	SF 1	SF 1/2	М		
27	SF 27	20	20	SF 27	SF 2	SF 1/2	М	М	SF 7	SF 1	SF 1/2	М		
26	SF 26	20	20	SF 26	SF 2	SF 1/2	М	М	SF 7	SF 1	SF 1/2	М		
25	SF 25	20	20	SF 25	SF 2	SF 1/2	М	М	SF 7	SF 1	SF 1/2	М		
24	SF 24	20	20	SF 24	SF 2	SF 1/2	М	М	SF 7	SF 1	SF 1/2	М		
23	SF 23	20	20	SF 23	SF 2	SF 1/2	М	М	SF 7	SF 1	SF 1/2	М		
22	SF 22	20	20	SF 22	SF 2	SF 1/2	М	М	SF 7	SF 1	SF 1/2	М		
21	SF 21	20	20	SF 21	SF 2	SF 1/2	М	М	SF 7	SF 1	SF 1/2	М		
20	SF 20	20	20	SF 20	SF 2	SF 1/2	М	М	SF 7	SF 1	SF 1/2	М		
19	SF 19	20	20	SF 19	SF 2	SF 1/2	М	М	SF 7	SF 1	SF 1/2	М		
18	SF 18	20	20	SF 18	SF 2	SF 1/2	М	M	SF 7	SF 1	SF 1/2	М		
17	SF 17	21	21	SF 17	SF 2	SF 1/2	М	М	SF 6	SF 1	SF 1/2	М		
16	SF 16	21	22	SF 16	SF 2	SF 1/2	М	М	SF 6	SF 1	SF 1/2	М		
15	SF 15	21	22	SF 15	SF 2	SF 1/2	М	М	SF 5	SF 1	SF 1/2	М		
14	SF 14	21	23	SF 14	SF 2	SF 1/2	М	М	SF 5	SF 1	SF 1/2	М		
13	SF 13	21	23	SF 13	SF 2	SF 1/2	М	М	SF 4	SF 1	SF 1/2	М		
12	SF 12	22	24	SF 12	SF 1	SF 0	М	М	SF 4	SF 1	SF 1/2	М		
11	SF 11	22	25	SF 11	SF 1	SF 0	М	М	SF 3	SF 1/2	SF 0	М		
10	SF 10	23	26	SF 10	SF 1	SF 0	М	М	SF 3	SF 1/2	SF 0	М		
9	SF 9	23	26	SF 9	SF 1	SF 0	М	М	SF 2	SF 1/2	SF 0	М		
8	SF 8	24	27	SF 8	SF 1	SF 0	М	М	SF 2	SF 1/2	SF 0	М		
7	SF 7	24	29	SF 7	SF 1	SF0	М	М	SF 1	SF 1/2	SF 0	М		
6	SF 6	25	30	SF 6	SF 1	SF0	М	М	SF 1	SF 1/2	SF 0	М		
5	SF 5	26	31	SF 5	SF 1	SF0	М	М	SF 1	SF 1/2	SF 0	М		
4	SF 4	28	33	SF 4	SF 1/2	М	М	М	SF 1	SF 1/2	SF 0	М		
3	SF 3	31	34	SF 3	SF 1/2	М	М	М	SF 1/2	SF 0	М	М		
2	SF 2	35	37	SF 2	SF 1/2	М	М	М	SF 1/2	SF 0	М	М		
11	SF 1	44	40	SF 1	0	М	М	М	SF 1/2	0	М	М		
1/2	SF 1/2	53	43	SF 1/2	М	М	М	М	0	М	М	М		
	0	69	75	0	М	М	М	М	М	М	М	М		
	М	83	102	М	М	М	M	М	M	М	М	М		

3. Campingfahrzeuge												
	fung Ihres eiheitsklas		in eine	3.2 Rückstufung im Schadensfall								
Dauer des scha- denfreien und un- unterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %			3.2.1 Kfz rung (KH Anzahl S			3.2.2 Vollkaskoversicherung (VK) Anzahl Schäden				
				aus	1	2	3 und mehr	1	2	3 und mehr		
Kalen- der- jahre	SF- Klasse	KH*	VK**	Klasse	nach Kla	sse		nach Klasse				
30 und	65.00	22	2.5	65.00	65.3			65.10	65.0	65.0		
mehr	SF 30	23	25	SF 30	SF 2	0	M	SF 18	SF 8	SF 3		
29	SF 29	23	25	SF 29	SF 2	0	M	SF 18	SF 8	SF 3		
28 27	SF 28 SF 27	23 23	25 25	SF 28 SF 27	SF 2 SF 2	0	M M	SF 18 SF 18	SF 8 SF 8	SF 3		
26	SF 26	23	25	SF 26	SF 2	0	M	SF 18	SF 8	SF 3		
25	SF 25	23	25	SF 25	SF 2	0	M	SF 18	SF 8	SF 3		
24	SF 24	23	25	SF 24	SF 2	0	M	SF 18	SF 8	SF 3		
23	SF 23	23	25	SF 23	SF 2	0	M	SF 18	SF 8	SF 3		
22	SF 22	23	25	SF 22	SF 2	0	M	SF 18	SF 8	SF 3		
21	SF 21	23	25	SF 21	SF 2	0	M	SF 18	SF 8	SF 3		
20	SF 20	23	25	SF 20	SF 2	0	M	SF 18	SF 8	SF 3		
19	SF 19	24	28	SF 19	SF 2	0	M	SF 8	SF 3	SF 1/2		
18	SF 18	24	28	SF 18	SF 2	0	M	SF 8	SF 3	SF 1/2		
17	SF 17	25	28	SF 17	SF 2	0	М	SF 7	SF 3	SF 1/2		
16	SF 16	25	28	SF 16	SF 1	0	M	SF 7	SF 3	SF 1/2		
15	SF 15	26	28	SF 15	SF 1	0	М	SF 6	SF 2	SF 1/2		
14	SF 14	26	29	SF 14	SF 1	0	М	SF 6	SF 2	SF 1/2		
13	SF 13	27	29	SF 13	SF 1	0	М	SF 6	SF 2	SF 1/2		
12	SF 12	27	29	SF 12	SF 1/2	0	М	SF 5	SF 2	SF 1/2		
11	SF 11	28	29	SF 11	SF 1/2	0	М	SF 5	SF 2	SF 1/2		
10	SF 10	29	30	SF 10	SF 1/2	0	М	SF 4	SF 1/2	0		
9	SF 9	30	30	SF 9	SF 1/2	0	М	SF 4	SF 1/2	0		
8	SF8	31	31	SF 8	SF 1/2	0	М	SF 3	SF 1/2	0		
7	SF 7	32	31	SF 7	0	М	М	SF 3	SF 1/2	0		
6	SF 6	33	32	SF 6	0	М	М	SF 2	SF 1/2	0		
5	SF 5	34	33	SF 5	0	M	М	SF 2	SF 1/2	0		
4	SF 4	36	33	SF 4	0	М	М	SF 1/2	0	М		
3	SF 3	38	34	SF 3	0	М	М	SF 1/2	0	М		
2	SF 2	40	36	SF 2	0	М	М	SF 1/2	0	М		
1	SF 1	43	37	SF 1	0	М	М	SF 1/2	0	М		
1/2	SF 1/2	46	37	SF 1/2	0	М	М	SF 1/2	0	М		
	0	56	46	0	М	М	М	М	М	М		
	М	111	50	М	M	M	M	M	M	M		

4.1 Einstu	fung Ihres denfreihei		es in	is (Kraftdroschken) 4.2 Rückstufung im Schadensfall									
Dauer des scha- denfreien und un- unterbrochenen Verlaufs		Beitrags- satz in %			4.2.1 Kfz Anzahl S		tversicher	ung (KH)	4.2.2 Vollkaskoversicherung (VK) Anzahl Schäden				
					1	2	3	4 und mehr	1	2	3	4 und mehr	
Kalen- der- jahre	SF- Klasse	KH*	VK**	aus Klasse	nach Kla	sse			nach Kla	sse			
10 und													
mehr	SF 10	40	50	SF 10	SF 7	SF 3	SF 1/2	М	SF 4	SF 1/2	М	М	
9	SF 9	50	60	SF 9	SF 5	SF 2	0	М	SF 3	0	М	М	
8	SF 8	50	60	SF 8	SF 4	SF 1	0	М	SF 2	0	М	М	
7	SF 7	55	65	SF 7	SF 4	SF 1	0	М	SF 2	0	М	М	
6	SF 6	55	70	SF 6	SF 3	SF 1/2	М	М	SF 1	М	М	М	
5	SF 5	60	75	SF 5	SF 3	SF 1/2	М	М	SF 1	М	М	М	
4	SF 4	65	80	SF 4	SF 2	0	М	М	SF 1/2	М	М	М	
3	SF 3	75	85	SF 3	SF 2	0	М	М	0	М	М	М	
2	SF 2	85	90	SF 2	SF 1/2	0	М	М	0	М	М	М	
1	SF 1	100	100	SF 1	0	М	М	М	0	М	М	М	
1/2	SF 1/2	100	110	SF 1/2	0	М	М	М	М	М	М	М	
	0	125	115	0	М	М	М	М	М	М	М	М	
	М	150	170	М	М	М	М	М	М	М	М	M	

5.1 Einstu	je Fahrz fung Ihres	Vertrages	in eine	5.2 Rückstufung im Schadensfall								
Schadenfreiheitsklas Dauer des scha- denfreien und un- unterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %			5.2.1 Kfz- rung (KH Anzahl S		5.2.2 Vollkaskoversicherung (VK) Anzahl Schäden					
				aus	1	2	3 und mehr	1	2	3 und mehr		
Kalen- der- jahre	SF- Klasse	KH*	VK**	Klasse	nach Klas	sse	- 1	nach Klasse				
30 und	CE 30	25	25	CE 20	CE 10	CE 3		CE C	CE 1			
mehr 29	SF 30 SF 29	25 25	25 25	SF 30 SF 29	SF 10 SF 10	SF 2 SF 2	M M	SF 6 SF 6	SF 1 SF 1	<u>М</u> М		
28	SF 29	25	25	SF 29	SF 10 SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M		
<u> 20</u> 27	SF 27	25	25	SF 27	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M		
26	SF 26	25	25	SF 26	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M		
25	SF 25	25	25	SF 25	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M		
24	SF 24	25	25	SF 24	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M		
23	SF 23	25	25	SF 23	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M		
22	SF 22	25	25	SF 22	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M		
21	SF 21	25	25	SF 21	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M		
20	SF 20	25	25	SF 20	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M		
19	SF 19	27	26	SF 19	SF 8	SF 1	M	SF 5	SF 1	M		
18	SF 18	28	26	SF 18	SF 8	SF 1	М	SF 5	SF 1	M		
17	SF 17	29	27	SF 17	SF 8	SF 1	М	SF 5	SF 1	М		
16	SF 16	30	27	SF 16	SF 7	SF 1	М	SF 4	SF 1/2	М		
15	SF 15	31	28	SF 15	SF 7	SF 1	М	SF 4	SF 1/2	М		
14	SF 14	32	29	SF 14	SF 6	SF 1	М	SF 4	SF 1/2	М		
13	SF 13	33	29	SF 13	SF 6	SF 1	М	SF 4	SF 1/2	М		
12	SF 12	35	30	SF 12	SF 5	SF 1	М	SF 3	SF 1/2	М		
11	SF 11	36	31	SF 11	SF 5	SF 1	М	SF 3	SF 1/2	М		
10	SF 10	38	32	SF 10	SF 4	SF 1/2	М	SF 3	SF 1/2	М		
9	SF 9	40	33	SF 9	SF 4	SF 1/2	М	SF 2	0	М		
8	SF 8	43	34	SF 8	SF 3	SF 1/2	М	SF 2	0	М		
7	SF 7	45	35	SF 7	SF 3	SF 1/2	М	SF 2	0	М		
6	SF 6	49	37	SF 6	SF 2	0	М	SF 1	0	M		
5	SF 5	53	39	SF 5	SF 2	0	М	SF 1	0	М		
4	SF 4	58	41	SF 4	SF 1	0	М	SF 1/2	0	M		
3	SF 3	64	44	SF 3	SF 1/2	М	М	0	М	М		
2	SF 2	72	48	SF 2	SF 1/2	M	M	0	M	M		
1 10	SF 1	83	54	SF 1	0	М	M	0	М	M		
1/2	SF 1/2	88	58	SF 1/2	0	М	М	0	М	M		
	0	112	61	0	М	М	М	М	М	M		
	М	146	101	М	М	М	М	М	М	М		

KH* = Kfz-Haftpflichtversicherung VK** = Vollkaskoversicherung Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) Fassung Oktober 2024 2025 / 23-002-102425 Seite 10 von 15

Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Nr.	Fahrzeugart	Beschreibung
-	Für alle Fahrzeugarten gilt:	Unabhängig davon, ob anderweitig Versicherungsschutz besteht, dürfen Sie Ihr Fahrzeug nicht (auch nicht einmalig) Dritten gegen Entgelt überlassen, dies gilt sowohl für: - die private Vermietung,
		- die private vermietung, - eine Überlassung über private Internet-Portale als auch
		- gewerbliches Carsharing
		Mietwagen (Nr. 10) und Selbstfahrervermietfahrzeuge (Nr. 11) sind hiervon ausgenommen.
1.	Kraftfahrzeuge	Landfahrzeuge mit maschinellem Antrieb
2.	Fahrzeuge die ein Versicherungskennze	l ichen oder eine Versicherungsplakette führen müssen
۷.		n/-plakette dürfen nur für private Fahrten und nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
	2.1 Fahrräder mit Hilfsmotor	- Hubraum bis 50 cm³ und
		- Höchstgeschwindigkeit bis
		- 45 km/h oder
		- 50 km/h, sofern bis 31.01.2001 in Verkehr gekommen
	2.2 Kleinkrafträder (zwei-/dreirädrig)	- 60 km/h, sofern bis 29.02.1992 in Verkehr gekommen - Fremdzündungsmotor, dessen Hubraum nicht mehr als 50 cm³ beträgt oder
	vgl. § 2, Nr. 11 der Fahrzeug-	- Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 kW beträgt und
	Zulassungsverordnung (FZV)	- Höchstgeschwindigkeit bis
		- 45 km/h oder
		- 50 km/h, sofern bis 31.01.2001 in Verkehr gekommen
	221	- 60 km/h, sofern bis 29.02.1992 in Verkehr gekommen - Hubraum bis 50 cm³ und
	2.3 Leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge § 2, Nr. 12 FZV	- Hubraum bis 50 cm² und - Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
	3 2, 111. 12 1 2 V	- Masse in fahrbereitem Zustand < 425 kg
		- maximale Nennleistung 4 kw (leichtes Straßen- Quad)
		- maximale Nennleistung 6 kw (leichtes Vierradmobil)
	2.4 Motorisierte Krankenfahrstühle	Motorisierte Krankenfahrstühle sind:
	§ 2, Nr. 13 FZV	- einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen
		bestimmte Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb - einer Leermasse von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien jedoch ohne Fahrer
		- einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg
		- einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h
		- und einer Breite über alles von maximal 110 cm
	2.5 Elektrokleinstfahrzeuge	Elektrokleinstfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb und einer bauartbeding-
	vgl. Elektrokleinstfahrzeuge-Ver-	ten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 6 km/h und höchstens 20 km/h, die folgende Merkmale aufweisen
	ordnung (eKFV)	- Fahrzeug ohne Sitz oder selbstbalancierendes Fahrzeug mit oder ohne Sitz
		(z. B. E-Scooter, Segway)
		- Lenk- oder Haltestange mit einer Mindestbreite von 500 mm für Fahrzeuge mit Sitz und 700
		mm für Fahrzeuge ohne Sitz
		- einer Nenndauerleistung bis 500 Watt oder bis 1.400 Watt, wenn 60 % der Leistung zur Selbstbalancierung verwendet werden
		- Gesamtbreite bis 700 mm
		- Gesamthöhe bis 1.400 mm
		- Gesamtlänge bis 2.000 mm
		- Gesamtgewicht ohne Fahrer bis 55 kg
3.	Leichtkrafträder	Krafträder und Kraftroller - Hubraum von mehr als 50 cm³ bis 125 cm³ und
		- Nennleistung bis 11 kW
4.	Krafträder	Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen,
		mit Ausnahme von Klein- und Leichtkrafträdern und -rollern
5.	Trikes	dreirädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen
		- Hubraum von mehr als 50 cm³ oder - Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h
6.	Quads	vierrädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen
0.	44443	- maximale Leermasse: 400 kg (550 kg für Fahrzeuge zur Güterbeförderung) und
		- maximale Motorleistung: 15 kW
7.	Personenkraftwagen (Pkw)	als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens 8 Sitzplätzen außer dem
		Fahrersitz. Davon ausgenommen sind:
		- Mietwagen
		- Taxen - Selbstfahrervermietfahrzeuge
		- Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen
		- Fahrzeuge mit Roten Kennzeichen
		- Oldtimer und
	01.00	- Youngtimer
8.	Oldtimer (Plan)	Kraftfahrzeuge (Arten s. linke Spalte) mit einem Fahrzeugalter ab 30 Jahren, wenn sie
	Personenkraftwagen (Pkw)Krafträder	- weitestgehend dem Originalzustand entsprechen
	- Mailiauei	- in einem guten Erhaltungszustand sind und

	- landwirtschaftliche Zugmaschinen	- zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen					
	- Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile						
	- Lkw - Omnibusse						
9.	Youngtimer	Kraftfahrzeuge (nur Pkw) mit einem Fahrzeugalter zwischen 20 und 30 Jahren, wenn sie					
	- Personenkraftwagen (Pkw)	- in einem guten Erhaltungszustand sind und					
		- der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen					
10.	Mietwagen	Pkw, mit denen ein nach § 49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungs-					
		pflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen,					
11	Cally attaly your committee by many a	Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge)					
11. 12.	Selbstfahrervermietfahrzeuge Taxen	gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietete Kraftfahrzeuge und Anhänger Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er -					
12.	laxen	auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge					
		zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz					
		- PBefG)					
13.	Kraftomnibusse	nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließ-					
		lich Fahrer) geeignete und bestimmte Kraftfahrzeuge und Anhänger					
	13.1 Linienverkehr	zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbin-					
		dung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Ver-					
		kehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient					
	13.2 Gelegenheitsverkehr	Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen					
	13.3 sonstige Busse	nicht unter Ziffer. 1 und 2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomni-					
	13.3 30H3tige busse	busse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse					
14.	Campingfahrzeuge	als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge					
15.	Lastkraftwagen (Lkw)	für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge; wir unterscheiden zwischen					
	_	- Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t und					
		- Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t					
16.	Zugmaschinen	ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaute Kraft-					
17	Land trade 62 de 7 annualtre	fahrzeuge, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen					
17.	Landwirtschaftliche Zugmaschinen	Zugmaschinen, Raupenschlepper oder Anhänger, die in der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden					
18.	Wechselaufbauten	Aufbauten von zur Güterbeförderung bestimmten Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern,					
10.	Wechselaulbauten	die mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.					
19.	Selbst fahrende Arbeitsmaschinen	sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbunde-					
		nen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern					
		- bestimmt und geeignet sind (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Ber-					
		gungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden)					
20.	Gabelstapler	Stapelnde Flurförderfahrzeuge mit Gabelzinken (die gegen Anbaugeräte ausgetauscht werden					
		können), auf denen sich die palettierte oder nicht palettierte Last freitragend vor den Vorderrä-					
21	Carrant link on Citan rankaha	dern befindet, und die durch ihre Masse im Gleichgewicht gehalten werden.					
21.	Gewerblicher Güterverkehr	geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere					
22.	Werkverkehr	Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch					
	THE RECEIVE OF THE PARTY OF THE	Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer ver-					
		traglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist					
23.	Umzugsverkehr	ausschließliche Beförderung von Umzugsgut					
24.	Leasingfahrzeuge	gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietete und auf den Mieter zugelassene oder					
		bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate					
		überlassene Kraftfahrzeuge und Anhänger					

Seite 12 von 15

Anhang 5: Besondere Vereinbarung für die SV Young- und Oldtimerversicherung

Sofern Sie mit uns die SV Young- und Oldtimerversicherung vereinbart haben, gelten hierfür die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), sofern in diesem Anhang nichts anderes vereinbart ist. Welchen Tarif Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem Antrag oder Versicherungsschein entnehmen.

Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung für SV Young- und Oldtimer

1.1 Welche Fahrzeuge können versichert werden?

1.1.1 Youngtimer

Als Youngtimer gelten Pkw mit einem Fahrzeugalter zwischen 20 und 30 Jahren, wenn sie

- in einem guten Erhaltungszustand sind und
- der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.

1.1.2 Oldtimer

Als Oldtimer gelten nachfolgende Fahrzeugarten (Begriffserläuterungen siehe Anhang 3):

- Pkw
- Krafträder
- Landwirtschaftliche Zugmaschinen
- Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile
- Lkw
- Omnibusse,

wenn sie

- vor mindestens 30 Jahren erstmals in Verkehr gekommen sind,
- weitestgehend dem Originalzustand entsprechen,
- in einem guten Erhaltungszustand sind und
- zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.

2. Welche Zugangsvoraussetzungen gibt es?

2.1 Bei allen Versicherungsarten

Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- Bei einem Wert des Fahrzeugs ab 150.000 EUR zum Vertragsbeginn, müssen Sie ein ganzjährig zugelassenes Gebrauchsfahrzeug bei uns versichert haben.
- Bei Zulassung und Versicherung auf eine Privatperson darf das Fahrzeug für private Zwecke genutzt werden. Ausgenommen ist die gewerbliche Nutzung.
- Bei Zulassung und Versicherung auf eine Firma dürfen Sie das Fahrzeug gewerblich nutzen. Ausgenommen ist die Vermietung.
- Das versicherte Fahrzeug muss während der Vertragsdauer nachts in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr in einer für dieses Fahrzeug vorhandenen Einzel-/Doppelgarage, Tief-/Sammelgarage oder Halle abgestellt werden. Dies gilt nur bei Abschluss einer Kaskoversicherung.
- Das Fahrzeug muss nach den einschlägigen Bewertungsstufen der Oldtimerliteratur die Zustandsnote 1-3 haben.

2.1.1 Zusätzlich für Youngtimer

- Jahreskilometerfahrleistung von max. 10.000 km

2.1.2 Zusätzlich für Oldtimer

- H-Kennzeichen

2.2 Bei der Kaskoversicherung

2.2.1 Voraussetzung für die Annahme der Kaskoversicherung

2.2.1.1 Bei Fahrzeugen mit einem Marktwert zum Versicherungsbeginn bis 19,999 34,999 EUR

Sie müssen eine Selbstbewertung mit Fotodokumentation mit dem Ihnen überlassenen Formular einreichen.

2.2.1.2 Bei Fahrzeugen mit einem Marktwert zum Versicherungsbeginn ab 20,000 35.000 EUR

Sie müssen ein Kurzgutachten von carexpert, classic-analytics, Classic Data, DEKRA, GTÜ Gesellschaft für technische Überwachung mbH, TÜV SÜD AG, TÜV NORD AG einreichen. Gutachten, die von anderen Dienstleistern erstellt werden, erkennen wir nicht an.

2.2.1.3 Bei Fahrzeugen mit einem Marktwert zum Versicherungsbeginn ab 40.000 80.000 EUR

Sie müssen ein detailliertes Wertgutachten von carexpert, classic-analytics, Classic Data, DEKRA, GTÜ Gesellschaft für technische

Überwachung mbH, TÜV SÜD AG, TÜV NORD AG einreichen. Gutachten, die von anderen Dienstleistern erstellt werden, erkennen wir nicht an. Dies gilt bei roten Oldtimerkennzeichen für jedes im Fahrzeugscheinheft nach § 43 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) eingetragene Oldtimerfahrzeug.

2.2.2 Anforderungen an das Kurzgutachten/Wertgutachten

Die Fahrzeugbewertung:

- darf nicht älter als 24 Monate zum Zeitpunkt der Antragstellung sein
- muss die Zustandsnote nach der Oldtimer-Richtlinie und
- den Marktwert und
- aussagekräftige Lichtbilder enthalten.

Die Kosten für die Erstellung der Kurzgutachten/Wertgutachten sind von Ihnen zu tragen.

2.2.3 In welchen Fällen können wir Ihr Fahrzeug nachbesichtigen?

Sofern wir zu einer abweichenden Fahrzeugbewertung kommen, behalten wir uns das Recht einer Nachbesichtigung vor.

2.2.4 Wann können wir die Kaskoversicherung ablehnen?

Wir sind berechtigt, die SV Young- und Oldtimerversicherung abzulehnen. wenn

- eine der nach 2. genannten Voraussetzungen nicht erfüllt wird, oder
- das Kurzgutachten/Wertgutachten nicht mit Antragstellung bei uns eingeht.

Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

3.1 Abweichend zu: Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung) A.1.1.6

Gilt nicht für Fahrzeuge mit SV Young- und Oldtimerversicherung.

Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

4.1 Abweichend zu: Mitversicherte Teile und nicht versicher bare Gegenstände (A.2.1.2.1)

Es besteht für die unter c und d aufgeführten Teile kein Versicherungsschutz.

4.2 Abweichend zu: Mitversicherte Teilen und nicht versicherbaren Gegenstände (A.2.1.2.2)

Für nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, ist die Entschädigung auf maximal 5.000 EUR (brutto) pro Schadensfall beschränkt. Den über diesen Betrag hinausgehenden Mehrwert können Sie gegen Zuschlag / zusätzlichen Beitrag mitversichern, wenn Sie dies ausdrücklich mit uns vereinbaren. Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Dies gilt soweit die betreffenden Teile bei der Wertermittlung Ihres Fahrzeugs berücksichtigt sind.

4.3 Abweichend zu: Was zahlen wir im Schadensfall? (A.2.5)

Der Begriff "Wiederbeschaffungswert" wird durch "Marktwert" ersetzt. Wir ersetzen den Schaden bis zur Höhe des Marktwerts Ihres Fahrzeugs. Der Marktwert ist der den Verhältnissen von Angebot und Nachfrage entsprechende Wert des Fahrzeugs in Deutschland. Dieser ist durch die Fahrzeugbewertung nach 2.2 dokumentiert. Dies gilt für:

- A.2.5.1.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert
- A.2.5.2.1 Reparatur
- A.2.5.1.7 Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?
- A.2.6 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

4.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir im Kaskoschadensfall?

Es gelten nachfolgende Entschädigungsregelungen:

- die Höhe der Leistung wird durch den Marktwert nach 2.2 begrenzt
- wir entschädigen 110 % des Marktwerts, wenn dieser innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsbeginn, oder nach Eingang der letzten Wertermittlung nach 2.2 um mindestens 10 % steigt

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) Fassung Oktober 2024 2025 / 23-002-10 2425 Seite 13 von 15

- stellen wir zum Schadentag einen geringeren als den in der Wertermittlung nach 2.2 angegebenen Marktwert fest, bildet dieser die Höchstentschädigungsgrenze
- ist für das versicherte Fahrzeug ein Marktwert nicht ermittelbar, bildet der Marktwert nach 2.2 die Höchstentschädigungsgrenze

4.5 Abweichend zu: Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls (A.2.5.1.6)

Wir verzichten auf die Verminderung der Entschädigung bei fehlender Wegfahrsperre.

4.6 Abweichend zu: Wiederbeschaffungswert (A.2.5.1.8)

Gilt nicht für Fahrzeug mit SV Young- und Oldtimerversicherung.

4.7 Abweichend zu: Abzug neu für alt (A.2.5.2.4)

Wir nehmen bei der Reparatur einen Abzug von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung vor, wenn

- Altteile durch Neuteile ausgetauscht werden, oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

4.8 Abweichend zu: Selbstbeteiligung (A.2.5.8)

Liegt die nach 2.2 geforderte Fahrzeugbewertung am Schadentag nicht vor, gilt Folgendes:

 Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung erhöht sich um 10 % des nach 2.2 als vorläufig angenommenen Marktwertes.

5. Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

5.1 Abweichend zu: Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung (H.1.5)

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

 in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel-/Doppelgarage, Tief-/Sammelgarage oder Halle) nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Folgende Bestimmungen der AKB gelten nicht für die SV Young- und Oldtimerversicherung

- J.1 Typklasse
- J.2 Regionalklasse (Zulassungsbezirk)
- K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
- K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

Seite 14 von 15

Anhang 6: Topschutz - nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung

Haben Sie mit uns Topschutz für

- Pkw nach Anhang 3 Nr. 7
- Lkw im Werkverkehr mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t nach Anhang 3, Nr. 15 und 22

vereinbart, gelten hierfür die:

- Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)
- Zusatzbedingungen für die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (ZB-BBB)

in der jeweils bei Vertragsbeginn geltenden Fassung, sofern in diesem Anhang nichts anderes vereinbart ist. Ob Sie den Topschutz vereinbart haben, können Sie Ihrem Antrag oder Versicherungsschein entnehmen.

1. Eigenschaden im Rahmen der Vollkaskoversicherung Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person (A.8.2.4).

Abweichend zu A.8.2.4 leisten wir in der Vollkaskoversicherung auch für Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von einem berechtigten Fahrer durch den Gebrauch des bei uns versicherten Fahrzeugs entstehen:

- an anderen Fahrzeugen, die auf Sie zugelassen und bei uns versichert sind.
- an Ihnen gehörenden Gebäuden und fest mit Ihrem Grundstück verbundenen Bestandteilen, innerhalb Deutschlands, z. B. Ihrem Garagentor oder Zaun.

1.1 Was zahlen wir im Schadensfall?

Die Höchstentschädigung für alle in einem Versicherungsjahr anfallenden Eigenschäden ist auf 100.000 EUR (brutto) begrenzt. Abweichend von A.2.5.8 gilt je Schadensfall eine Selbstbeteiligung von 500 EUR. Bei Fahrzeugschäden erfolgt die Regulierung, als ob das beschädigte Fahrzeug bei uns Vollkasko versichert wäre.

1.2 Was ist nicht versichert?

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- Sachverständigenkosten, Rechtsanwaltsgebühren,
- sonstige Sachen, wie z. B. Fahrräder, Mobiltelefone, Tablets, usw.,
- Leistungen nach A.2.5.1.2, A.2.5.1.4 und A.2.5.9.

1.3 Welche Leistung erfolgt bei Leistungspflicht Dritter?

Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Kurzschluss Folgeschäden (A.2.2.1.7)

Abweichend zu A.2.2.1.7 sind durch Kurzschluss verursachte über A.2.2.1.6 hinausgehende Schäden von als Pkw oder Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht zugelassenen Fahrzeugen bis zu 20.000 EUR (brutto) je Schadenereignis versichert.

2.1. Tierbiss Folgeschäden (A.2.2.1.9)

Abweichend zu A.2.2.1.9 gilt: Wenn ein nach A.2.2.1.8 versicherter Tierbissschaden vorliegt, sind durch diesen verursachte, über A.2.2.1.8 hinausgehende Folgeschäden bis zu 20.000 EUR (brutto) je Schadenereignis versichert.

2.2. Unfall (A.2.2.2.2)

Abweichend zu A.2.2.2.2 (Unfall) gilt:

Wir übernehmen Schäden am ziehenden Fahrzeug eines Gespanns durch das gezogene Fahrzeug oder einen Anhänger ohne Einwirkung von außen. Z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch einen Anhänger

3. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden (ZB-BBB)

Es gelten die Regelungen der Zusatzbedingungen für die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Personenkraftwagen.

Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust (A.2.5.1.2)

Abweichend zu A.2.5.1.2 gilt: Wir zahlen die Neupreisentschädigung innerhalb von 48 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs auf Sie. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen nach A.2.5.1.2 unverändert.

4.1. Abweichend zu A.2.1.2.3 gilt: Wir erstatten für Navigation/Audio- und Videosysteme, sowie Radios innerhalb von 48 Monaten den Neupreis.

Kaufpreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust - für Gebrauchtfahrzeuge (A.2.5.1.4)

Abweichend zu A.2.5.1.4 gilt: Wir zahlen die Kaufpreisentschädigung innerhalb von 48 Monaten nach der ersten Zulassung des Fahrzeugs auf Sie. Das Fahrzeug ist zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 72 Monate. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen nach A.2.5.1.4 unverändert.

Betriebsmittel inkl. Treibstoff, Zulassungs- und Überführungskosten (A.2.5.7.1) - sowie Entsorgungskosten

Abweichend zu A.2.5.7.1 gilt:

Wir zahlen im Schadensfall für den Ersatz von Treibstoff. Dies gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs.

Versichern Sie nach Totalschaden, Verlust oder Zerstörung Ihres Fahrzeugs an Stelle des versicherten Fahrzeugs ein:

- Ersatzfahrzeug bei uns, übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen Zulassungskosten bis 150 EUR (brutto),
- Neufahrzeug bei uns, übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen Zulassungs- und Überführungskosten bis 1.000 EUR (brutto)
- Zusätzlich übernehmen wir die Entsorgungskosten, wenn kein Restwert mehr erzielbar ist.

7. Weiterer Elektroschutz bei Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb (A.2.9)

7.1 Was ersetzen wir?

Abweichend zu den Regelungen unter A.2.9 besteht folgender Versicherungsschutz:

- a) Der Akku ist über die in der Teilkasko- (A.2.2.1) und Vollkaskoversicherung (A.2.2.2) beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung, Verlust sowie durch Überund Unterspannung versichert. Die Entschädigungsgrenzen nach A.2.2.1.7, A.2.2.1.9 und A.2.9.4 gelten nicht.
- b) Über A.2.1.2.1 hinaus sind bei einem Fahrzeug mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb im Rahmen der unter der Teilkasko- (A.2.2.1) und Vollkaskoversicherung (A.2.2.2) beschriebenen Schadenereignisse folgende Teile mitversichert:
 - zu Ihrem Fahrzeug gehörende Ladekabel während des Ladevorganges oder im verschlossenen Fahrzeug,
 - Schäden an stationären und mobilen Ladestationen, Induktionsplatten oder Wallboxen bis zu einer Höchstentschädigung
 von 2.500 EUR (brutto). Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn Sie der Eigentümer sind und kein anderweitiger
 Versicherungsschutz besteht.
- c) Über A.2.1.2.1 hinaus ist bei einem Fahrzeug mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb die Ladekarte mitversichert. Im Rahmen der Entwendung nach A.2.2.1.2 sind die Kosten für eine neue Ladekarte bei
 - Diebstahl Ihres Fahrzeugs,
 - Diebstahl Ihrer Ladekarte aus Ihrem verschlossenen Fahrzeug versichert. Folgeschäden sind nicht versichert.
- d) Wir erstatten die Kosten für die Entsorgung eines beschädigten oder zerstörten Akkus in voller Höhe.

7.2 Welche Leistung erfolgt bei Leistungspflicht Dritter?

Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund

- eines Vertrags
- einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein oder
- gesetzlicher Regelungen

zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Anhang 7: Begriffsbestimmungen

Außerbetriebsetzung

Die Außerbetriebsetzung ist ein Begriff aus dem Kfz-Zulassungsrecht und wird verwendet, wenn ein Fahrzeug vorübergehend oder endgültig stillgelegt wird.

Das Kennzeichen wird in diesem Fall nach kurzer Zeit wieder freigegeben. Will der gleiche Halter dasselbe Fahrzeug innerhalb von sechs Monaten wieder auf seinen Namen zulassen (= **Wiederzulassung**), so hat er die Möglichkeit, am Tage der Außerbetriebsetzung bei der Zulassungsbehörde eine kostenpflichtige Reservierung des Kennzeichens zu beantragen.

Eheähnliche Gemeinschaft

Auf Dauer ausgerichtetes Zusammenleben zweier Personen ohne förmliche Eheschließung.

Eingetragener Lebenspartne ' 6097

Partner einer vor dem Standesbeamten erklärten und eingetragenen Lebenspartnerschaft zweier Personen gleichen Geschlechts (vgl. § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes -LPartG-).

eKFV - Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung

eKFV = Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung)

Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)

Seit 01.03.2008 ersetzt die elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) im Zulassungsverfahren die frühere Versicherungsbestätigung bzw. Doppelkarte.

Als Nachweis des Versicherungsschutzes genügt der Zulassungsbehörde seitdem die Nennung der elektronischen Versicherungsbestätigungsnummer.

Die für das Verfahren erforderlichen Daten werden von der Versicherung auf elektronischem Wege an die Zulassungsbehörde übermittelt.

Fahrzeugwechsel

Wenn Sie während der Laufzeit Ihrer Kfz-Versicherung das Fahrzeug veräußern oder = **außer Betrieb setzen** und ein anderes Fahrzeug auf sich zulassen, gilt dies als Fahrzeugwechsel.

FZV -Fahrzeug-Zulassungsverordnung

FZV = Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

Gesetzliche Mindestversicherungssummen

Zum Schutz des Verkehrsopfers schreibt der Gesetzgeber im Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) für die Kfz-Haftpflichtversicherung vor, welche Versicherungssummen der Versicherungsschutz mindestens aufweisen muss. Diese sind in der Anlage zu § 4, Absatz 2 PflVG geregelt.

Häusliche Gemeinschaft

Häusliche Gemeinschaft besteht, soweit die Personen in einer gemeinsamen Wohnung leben und einen gemeinsamen Haushalt führen. Nicht ausreichend ist es z. B., wenn die Personen zwar "unter einem Dach", aber in getrennten Wohnungen oder Wohnungsbereichen leben.

Internationale Versicherungskarte (IVK/Grüne Karte)

Die Internationale Versicherungskarte wird wegen ihrer Farbe für gewöhnlich "Grüne Karte" genannt und ist Bestandteil eines internationalen Systems zum Nachweis ausreichenden Versicherungsschutzes bei Auslandsfahrten. Mit der Internationalen Versicherungskarte ist es innerhalb der Mitgliedsstaaten möglich, mit der Kfz-Haftpflichtversicherung des Herkunftslandes in andere Länder einzureisen, ohne an der Grenze eine dem nationalen Recht entsprechende Versicherungsdeckung nachkaufen zu müssen.

In den meisten Ländern muss die Internationale Versicherungskarte heute nicht mehr an der Grenze vorgezeigt werden, da das amtliche Kennzeichen als Nachweis genügt (sog. Kennzeichenabkommen).

Trotzdem wird bei Auslandsfahrten grundsätzlich das Mitführen einer Internationalen Versicherungskarte empfohlen.

Saisonkennzeichen

Ein Saisonkennzeichen kann für einen Zeitraum von mindestens zwei und bis zu höchstens elf Monaten beantragt werden, wenn ein Fahrzeug nicht das ganze Jahr über genutzt werden soll.

Beim Saisonkennzeichen wird der Saisonzeitraum zusätzlich auf das Schild geprägt.

SV-Copilot

Der SV-Copilot sichert und unterstützt Sie bei Unfällen. Das System erkennt einen Unfall automatisch und meldet Aufprallgeschwindigkeit und -stärke sowie den genauen Unfallort direkt an unsere Notfallzentrale. Zur Koordination von Hilfs- und Rettungsmaßnahmen werden Sie telefonisch kontaktiert. So können Sie auch direkt den Schaden aufnehmen lassen.

Bei schwerem Unfall oder wenn kein Kontakt möglich ist, werden sofort Rettungskräfte an den Unfallort geschickt.

Textform

Textform bedeutet, dass eine Erklärung mit einem zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Medium übermittelt werden muss. Außerdem ist die Person des Erklärenden anzugeben. Beispiele: E-Mail, Brief, Telefax, sofern der Absender daraus erkennbar ist

Unterversicherung

Unterversicherung bedeutet, dass die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist.

Versicherungskennzeichen

Mit dem Versicherungskennzeichen wird für

- Fahrräder mit Hilfsmotor (Mofas),
- zwei- oder dreirädrige Kleinkrafträder,
- vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge,
- motorisierte Krankenfahrstühle und
- elektronische Mobilitätshilfen (z. B. Segways) nachgewiesen, dass die vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung besteht (vql. § 52 FZV).

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung abschließt. Er wird im Versicherungsschein genannt.

Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Versicherungssumme

Es gibt folgende Arten von Versicherungssummen:

Schadenversicherung

Zeigt, bis zu welcher Obergrenze die Versicherung Ersatz für Schäden leistet (z. B. Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung).

Summenversicherung

Legt die Höhe des Betrages fest, welcher bei Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden muss (z.B. Kfz-Unfallversicherung bei Tod der Versicherten Person).

Wagniskennziffer

Diese ist eine statistische Kennziffer und bestimmt die Fahrzeugart nach Anhang 3 "Art und Verwendung von Fahrzeugen":
- Sie dient u.a. zur Tarifierung Ihres Vertrages.

Beispiele: WKZ 112 = Personenkraftwagen (Pkw)

 sie fließt in eine vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. erstellten Statistik ein und kann bei der Kalkulation des Tarifbeitrags berücksichtigt werden.

Wiederzulassung

Von einer Wiederzulassung spricht man, wenn ein Fahrzeug nach einer = **Außerbetriebsetzung** wieder zugelassen werden soll.

Das zuvor außer Betrieb gesetzte Fahrzeug erhält ein neues Kennzeichen, falls nicht das vorherige Kennzeichen bereits bei der Außerbetriebsetzung für die Wiederzulassung reserviert wird.